

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Oktober 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	49, 50
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	1	Herrmann, Lars (AfD)	23
Bauer, Nicole (FDP)	78, 79, 81, 82	Höferlin, Manuel (FDP)	24, 25, 26, 27, 51
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	74
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91, 114
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Beeck, Jens (FDP)	56, 57, 83, 84	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	28
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	70	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	64, 117	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 86
Brandner, Stephan (AfD)	19, 46	Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	94
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 118	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119	Klein, Karsten (FDP)	96, 97, 98
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	47, 58	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 87
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5	Kluckert, Daniela (FDP)	30
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 59	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	65, 66
Dürr, Christian (FDP)	6	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62, 99, 100
Fricke, Otto (FDP)	89	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	22, 48		
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 110
Kuhle, Konstantin (FDP)	3, 31, 103, 104	Sauter, Christian (FDP)	76, 77
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	32, 33	Schäffler, Frank (FDP)	12, 111
Lay, Caren (DIE LINKE.)	105	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15, 16, 69
Luksic, Oliver (FDP)	106, 107	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Mieruch, Mario (fraktionslos)	71, 108	Seitz, Thomas (AfD)	54
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	120
Müller, Hansjörg (AfD)	67, 68	Skudelny, Judith (FDP)	116
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	80
Pau, Petra (DIE LINKE.)	7, 8, 9	Storch, Beatrix von (AfD)	38, 39, 40, 41
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11	Strasser, Benjamin (FDP)	112
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	75	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	35, 36	Thomae, Stephan (FDP)	42, 43
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	44, 45
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	72, 73
		Wiese, Dirk (SPD)	113

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)		Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschätzte Kosten für das Freiheits- und Einheitsdenkmal ab dem Jahr 2020.....	1	Verpflichtung von Lebensversicherern zur stärkeren Beteiligung von Versicherten an den Bewertungsreserven bei vorliegenden Gewinnabführungsverträgen.....	9
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Auswirkungen der Anpassung der Zinszu- satzreserve auf die Profitabilität der Le- bensversicherer in den kommenden zehn Jahren	10
Veranstaltungen des Bundesnachrichten- dienstes anlässlich des Oktoberfests 2018....	1	Größenordnung der Verdachtsfälle von Cum/Ex-Geschäften	10
Kuhle, Konstantin (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Bestrebungen türkischer Behörden zum Ausschluss des Journalisten Can Dündar von der Pressekonferenz von Bundeskanz- lerin Dr. Angela Merkel mit dem türkischen Staatspräsidenten.....	2	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zahl der Fälle von Kirchenasyl von Ja- nuar 2015 bis August 2018	11
Akkreditierte Journalisten bei der Presse- konferenz mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan im September 2018.....	3	Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Auswirkungen etwaiger Spionagetätigkei- ten Chinas mittels präparierter Chips auf deutsche Unternehmen.....	12
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Brandner, Stephan (AfD)	
Erkenntnisse über Warnungen der BaFin im Zusammenhang mit dem Geldwäschever- dacht gegen die Danske Bank A/S	4	Gesamtkosten für die Ausrichtung der Feierlichkeiten des Tages der Deutschen Einheit seit dem Jahr 2005	13
Dürr, Christian (FDP)		Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anpassung des Familienentlastungsgeset- zes an eine höhere Inflation.....	4	Visaerleichterungen für bei der Rückfüh- rung abgelehnter Asylbewerber kooperie- render Länder	13
Pau, Petra (DIE LINKE.)		Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pläne der Bundesanstalt für Immobilienauf- gaben für mehrere Grundstücke bzw. Ge- bäude in Berlin-Dahlem	5	Ausschluss ausländischer Netzwerkausrü- ster vom Aufbau der 5G-Infrastruktur in Deutschland.....	14
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Friesen, Anton, Dr. (AfD)	
Reduzierung der geplanten Abführungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt wegen verbilligter Grundstücksverkäufe.....	6	Einflussnahme ausländischer Staaten auf Abgeordnete des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiter seit dem Jahr 2000....	14
Verschärfung der Kontrollen im Bereich Geldwäsche bei deutschen Banken	7	Herrmann, Lars (AfD)	
Schäffler, Frank (FDP)		Veröffentlichung der Zulassung bzw. Schließung von Grenzübergangsstellen im Bundesanzeiger	15
Weitere Steuererleichterungen für die UEFA im Zuge der Vergabe der Fußball- EM 2024.....	8		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Höferlin, Manuel (FDP)	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erfassung von Gesichtern im Rahmen des Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“.....	Verlängerungen der Aufenthaltszeit von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen.....
15	22
Meldung von Rechtsvorschriften mit Bezug zum Datenschutz bei der Europäischen Kommission	Storch, Beatrix von (AfD)
16	Antisemitische Straftaten in den Jahren 2017 und 2018 ohne Ermittlung des Täters.....
Spionage-Chips auf Mainboards von in China produzierter IT-Hardware	22
17	Verbesserung der Erfassung antisemitischer Straftaten
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	23
Technische Spezifikation des vom Bundeskriminalamt und von der Bundeswehr entwickelten Quantencomputers zur Telekommunikationsüberwachung und Datenanalyse	Anwendung von § 54 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes bei Ausländern mit Aufrufen zu antisemitischem Hass.....
17	24
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Position der Bundesregierung zur politischen Kampagne „Boycott, Divestment, Sanctions“
Gesundheitspolitische Themen der Dataethikkommission	24
18	Thomae, Stephan (FDP)
Kluckert, Daniela (FDP)	Ausübung hoheitlicher Gewalt durch türkische Sicherheitskräfte während des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdoğan
Im Auftrag des Bundes betriebene IT-Rechenzentren ohne ISO-27001-Zertifizierung.....	25
18	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Kuhle, Konstantin (FDP)	Lieferungen von Ausrüstungsgegenständen an algerische Sicherheitsbehörden
Kosten für Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan	26
19	Maßnahmen sicherheits-, verteidigungs- und migrationspolitischer Zusammenarbeit mit Algerien
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	27
Stärkung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Institutionen und Kritischer Infrastruktur.....	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
19	Brandner, Stephan (AfD)
Desinformation in Deutschland im Zusammenhang mit der Europawahl.....	Kosten für den Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018
19	28
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Entsendung von Dr. E. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode.....	Kosten für den Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan
21	28
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Personen auf der türkischen „Terrorliste“ im Rahmen des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018.....	Absolvierung von Sprachkursen in Russland durch deutschstämmige russische Staatsangehörige
21	28
Amtshilfe bzw. andere Formen der Unterstützung durch Bundesbehörden bei der Räumung des Hambacher Forsts.....	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
21	Ratifizierung des EU-Partnerschaftsabkommens CEPA mit Armenien.....
	29
	Visaerleichterungen bzw. Visafreiheit für Armenien.....
	29

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Höferlin, Manuel (FDP) „Elections Action Plan“ des Königreichs Dänemark 30	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Volkswirtschaftlicher Gesamtschaden we- gen Bauschäden bzw. -mängeln an Gebäu- den durch unsachgemäße Ausführung 42
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterzeichnung der Erklärung „Global Call to Action on the World Drug Problem“ 31	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Russische Seeblockade ukrainischer Häfen im Rahmen des Ukraine-Konflikts..... 32	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) Unzulässigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe an Kindern 42
Seitz, Thomas (AfD) Zusicherung von Immunität für Mitglieder der türkischen Delegation beim Staatsbe- such des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018..... 32	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 zum Schutz von Geschäftsge- heimnissen vor rechtswidrigem Erwerb so- wie rechtswidrige Nutzung und Offenle- gung..... 43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Müller, Hansjörg (AfD) Kenntnisse über die Online-Plattform www.kompany.de 44
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausführen genehmigungspflichtiger Dual- Use-Güter aus der Kategorie 5 der EU- Dual-Use-Verordnung der trovicor GmbH und der FinFisher GmbH..... 33	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahl der Pfändungsschutzkonten in Deutschland..... 45
Beeck, Jens (FDP) Streichung der Grundgebühr zur privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes für ge- hörlose und hörgeschädigte Menschen..... 33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Rechtsgrundlage für den barrierefreien Notruf gehörloser und schwerhöriger Men- schen..... 34	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Von Leistungsausschlüssen nach § 41a SGB XII betroffene Personen 46
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Genehmigung von Rüstungsexporten in arabische Länder im dritten Quartal 2018 35	Mieruch, Mario (fraktionslos) Ungleichbehandlung bei der Bezahlung von Pflegekräften in Ost- und Westdeutsch- land..... 46
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Vattenfall-Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof 38	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) Verwaltung der Mittel in der Rücklage „Demografievorsorge Rente“ 47
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Lkw-Abbiegeassistenten als Vergabekriterium für öffentliche Aufträ- ge 38	Kompensation von Mehrausgaben bei Bei- behaltung der sogenannten Doppelten Halt- elinie durch die Rücklage „Demografievor- sorge Rente“ 48
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbraucherbeschwerden wegen unerlaub- ter Telefonanrufe 39	
Verbot von Spielzeug aufgrund hoher PAK-Werte..... 40	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Überarbeitung der Rehabilitations-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Datenerfassung durch die Software der Bundeswehr zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme..... 49	Förderung internationaler Organisationen, Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich 57
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund in der Bundeswehr von 2015 bis 2018 49	Finanzierung der Geschäftsstelle des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen 59
Sauter, Christian (FDP)	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bewertung des Einsatzes von „Human Enhancement“ im Wehrbereich..... 52	Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes 59
Maßnahmen des Verpflegungsamts der Bundeswehr für eine optimale Verpflegung von Einheiten der Marine 52	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Schnittstellenstandards im Bereich der Medizinprodukte 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bauer, Nicole (FDP)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Aufnahme der Nachtziel- und Wärmebildtechnik in das Bundesjagdgesetz..... 53	Fricke, Otto (FDP)
Geschätzte Jagderfolge durch Anwendung von Nachtzieltechniken 54	Finanzielle Unterstützung des Deutschen Computerspielpreises 2018 und 2019 60
Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzielle Unterstützung der Weidetierhaltung..... 54	Zulassung von Diesel-Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen mit den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 in München und Landkreisen Oberbayerns..... 61
	Ablehnung der Ortsumfahrung B 16 Ichenhausen/Kötz (Ost) durch Gemeinderäte 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bauer, Nicole (FDP)	Einsatz alternativer Flugzeugtreibstoffe zur Reduzierung von Ultrafeinstaub-Emissionen im zivilen Luftverkehr..... 62
Bewertung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung..... 55	Größenordnung des Ausstoßes an Rußpartikeln durch Flugzeugtriebwerke während des Rollens 63
	Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren in Fällen bestandserhaltender Maßnahmen im Straßenbau 63
Beeck, Jens (FDP)	
Ablehnung von Anträgen für Vorsorge- und Reha-Leistungen durch die Krankenkassen 56	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Thematisierung der Diskriminierung israelischer Staatsbürger durch Kuwait Airways gegenüber der kuwaitischen Regierung.....	64	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Auswirkungen der unterschiedlichen Einstufung zweier Straßenausbauprojekte in Unterfranken im Bundesverkehrswegeplan 2030	75
Klein, Karsten (FDP) Verlagerung des Schienenpersonenfernverkehrs zwischen Frankfurt am Main und München.....	64	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Eingleisbrücke bis zur geplanten Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona.....	76
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zugelassene Diesel-Pkw mit den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 in den Kreisen Heinsberg, Euskirchen und im Rhein-Erft-Kreis	66	Schäffler, Frank (FDP) Ausfallquote von Aufzügen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG	76
Brände von Autos der Marke BMW	66	Strasser, Benjamin (FDP) Für das Breitbandförderprogramm des Bundes berechnete Schulen in Baden-Württemberg	77
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Fläche der Bundesfernstraßen in Sachsen seit 1990.....	66	Wiese, Dirk (SPD) Ausbau von Südwestfalen und weiteren Kreisen zu Modellregionen für den 5G-Mobilfunkausbau	82
Entwicklung der Fläche der Schienenwege des Bundes in Sachsen seit 1990	67		
Kuhle, Konstantin (FDP) Niedersächsische Schulen mit Berechtigung für das Breitbandförderprogramm des Bundes	67	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Entwicklung der Pünktlichkeit von Fernzügen für den Halt Göttingen Hbf. in den letzten zwölf Monaten.....	72	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschluss behördlicher Genehmigungsverfahren für den Castor-Behälter MTR-3	82
Lay, Caren (DIE LINKE.) Planungen für einen Sonderverkehrswegeplan für die Lausitz.....	72	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anpassungen bestehender Schweinehaltungsanlagen an die Vorgaben im Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	83
Luksic, Oliver (FDP) Umfang der Fördermittel für das „Sofortprogramm Saubere Luft“ für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main	72	Skudelny, Judith (FDP) Unterstützung des Vorschlags über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen für neu zugelassene Pkw und leichte Nutzfahrzeuge durch andere Mitgliedstaaten im EU-Ministerrat	83
Erkenntnisse aus der Überprüfung der Messstation für Luftschadstoffe in Aachen.....	74		
Mieruch, Mario (fraktionslos) Mögliche Reduzierung der NO _x -Emissionen nach Umsetzung der Hardware-Nachrüstungen bei Dieselfahrzeugen	74		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)		Auswirkungen eines sogenannten Brexit-No-Deal-Szenarios auf die deutsche Forschungslandschaft	85
Steigerung der Zahl der Anspruchsberechtigten für BAföG durch Erhöhung der elterlichen Einkommensfreibeträge.....	84	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Umsetzung der Förderzusagen der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung...	86
		Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	
		Verteilung der Fördermittel aus der Förderlinie Exzellenzcluster	86

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Mit welchen jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten insgesamt für das Freiheits- und Einheitsdenkmal ab dem Jahr 2020 kalkuliert die Bundesregierung, und wie setzen sich diese dann im Einzelnen zusammen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 9. Oktober 2018

Für den Betrieb des Denkmals nach dessen Fertigstellung geht die Bundesregierung von Kosten in Höhe von ca. 150 000 Euro jährlich aus (bspw. für Wartung der Technik und des Tragwerks, Stromkosten für Beleuchtung, Reinigung, Schneeräumung, Pflegemaßnahmen, Beseitigung von Graffiti, Inspektion).

Notwendige Bauunterhaltsarbeiten (bspw. Austausch technischer Komponenten wie Stoßdämpfer etc., Aufarbeitung des Korrosionsschutzes, Austausch von Oberbelägen) alle fünf bis zehn Jahre ergeben weitere jährliche Kosten von rund 40 000 Euro.

2. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung bzgl. der (durch den Bund der Steuerzahler in dessen Schwarzbuch 2015 generell gerügten, <http://bit.ly/2xPlrNF>) Veranstaltungen des Bundesnachrichtendienstes anlässlich des Oktoberfests 2018 über die Gesamtkosten (v. a. für Bewirtung, Fahrgeschäfte, Betreuung, Beherbergung, Transport) sowie die Gesamtzahlen der Veranstaltungen, teilnehmenden anderen Geheimdienste und Teilnehmer (differenziert nach Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes und anderer v. a. ausländischer Geheimdienste) im Vergleich zu den entsprechenden Endkosten für 2015 bis 2017?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 8. Oktober 2018

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

In der Antwort zu der genannten Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste müssen Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt wer-

den. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zur konkreten Ausgestaltung sowie Informationen zu Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlage beigelegt.¹

3. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Gab es ein konkretes Ersuchen seitens Behörden- oder Regierungsvertretern der Republik Türkei, den Journalisten Can Dündar von der gemeinsamen Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit dem türkischen Staatspräsidenten am 28. September 2018 auszuschließen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 8. Oktober 2018

Bundespresseamt hat Can Dündar – wie er selbst presseöffentlich bekannt gemacht hat – die Akkreditierung auf seinen Antrag hin erteilt. Im Übrigen hat die Bundesregierung diese wie auch jede andere Entscheidung im Akkreditierungsverfahren autonom und unter ausschließlicher Abstimmung mit deutschen Sicherheitsbehörden getroffen.

¹ Das Bundeskanzleramt hat die Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 8. Oktober 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Journalisten und Journalistinnen wurden bei der Pressekonferenz mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Präsident Recep Tayyip Erdoğan im Kanzleramt am 28. September 2018 jeweils von deutscher und von türkischer Seite akkreditiert, und falls Journalistinnen und Journalisten nicht akkreditiert wurden, welche Gründe gab es dafür?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 8. Oktober 2018

Bei der Zulassung von Pressevertretern ist zu unterscheiden zwischen der generellen Akkreditierung für den Besuch des türkischen Präsidenten und einzelnen Presseterminen mit begrenzter Zulassung im Rahmen dieses Besuchs. Die generelle Akkreditierung obliegt allein dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Alle Antragsteller im Akkreditierungsverfahren zum Besuch des türkischen Präsidenten, die die bewährten Voraussetzungen erfüllt haben, wurden antragsgemäß akkreditiert.

Bei bi- oder multilateralen Presseterminen mit begrenzter Zulassung ist die Zuständigkeit entsprechend den internationalen Gepflogenheiten anders verteilt. Ein solcher Termin mit begrenzter Zulassung war die Pressekonferenz mit dem türkischen Präsidenten und Bundeskanzlerin Dr. Merkel. Für die begrenzt verfügbaren Plätze wurden – wie international üblich – Zusatzausweise anteilig von der deutschen und der türkischen Seite in eigener Verantwortung vergeben.

Für die Pressekonferenz haben sich insgesamt 183 Medienvertreter beim Bundespresseamt um Zusatzausweise beworben. Von diesen 183 Medienvertretern haben 150 Personen einen Zusatzausweis erhalten; aus Kapazitätsgründen und aufgrund des oben beschriebenen Verfahrens konnten nicht alle Medienvertreter berücksichtigt werden. Die Gruppe der Personen mit Zusatzausweisen setzt sich wie folgt zusammen: 20 Fotografen von deutschen und internationalen Medien, 80 Redakteure von deutschen und internationalen Medien und 50 Medienvertreter, die durch die Botschaft der Republik Türkei bestimmt wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und wann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Warnungen an deutsche Banken bezüglich Transaktionen mit der Danske Bank A/S aufgrund von Geldwäscherisiken ausgegeben hat, und wurde eine Prüfung der Hamburger Niederlassung der Danske Bank A/S veranlasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 11. Oktober 2018**

Der Auftrag zur Warnung vor Transaktionen mit einem Einzelinstitut aufgrund von Geldwäscherisiken ist der BaFin gesetzlich nicht zugewiesen. Hierfür bestand in der Vergangenheit auch kein Anlass. Die BaFin ist nicht Empfängerin der Verdachtsanzeigen zu auffälligen Transaktionen. Meldungen wegen des Verdachts auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden von den Verpflichteten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) geleitet und dort analysiert.

Die Hamburger EU-Niederlassung der Danske Bank A/S wurde zuletzt im Jahr 2017 von der BaFin geprüft.

6. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, das Familienentlastungsgesetz, das den Einkommensteuertarif zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 ändert, an die höhere Inflation anzupassen (vgl. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2018/06/2018-06-27-familienentlastung.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 11. Oktober 2018**

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Tarifierpassungen 2019 und 2020 basieren auf den voraussichtlichen Inflationsraten 2018 und 2019 im Vorgriff auf den 3. Steuerprogressionsbericht. Sollte der demnächst vorliegende 3. Steuerprogressionsbericht aufzeigen, dass die Regelungen zum Ausgleich der kalten Progression nicht ausreichend sind, könnte im laufenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren noch eine entsprechende Anpassung erfolgen. Diese obliegt jedoch nicht der Bundesregierung.

7. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche genauen Pläne hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die Grundstücke/Gebäude in der Boetticherstraße, Thielallee und Unter den Eichen in Berlin-Dahlem, und in welchem Zeitraum sollen diese Pläne umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Auf dem Gelände Boetticherstraße, Thielallee und Unter den Eichen sind zurzeit das Umweltbundesamt (UBA) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in drei Gebäuden untergebracht. Die BImA nutzt vier weitere untergeordnete Gebäude (Pfortnerdienst, Hausmeisterstützpunkt, Technikgebäude) für eigene Zwecke.

Außerdem werden aufgrund des gestiegenen Flächenbedarfs von UBA und BAM gegenwärtig Machbarkeitsstudien in Bezug auf konkrete weitere Gebäude auf dieser Liegenschaft erstellt. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass künftig weitere Gebäude und Teilbereiche an diese Bundeinrichtungen zur Nutzung übergeben werden.

8. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Gab es in den letzten zwei Jahren Erwerbsverhandlungen des Landes Berlins mit der BImA für diese Grundstücke/Gebäude, und wie lauten ggf. die Verhandlungsergebnisse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Nach Mitteilung der BImA besteht für die gesamte Liegenschaft Bedarf zur Unterbringung von Dienststellen des Bundes; Reserven für Nutzungen durch Dritte bestehen auf dieser Liegenschaft nicht. Eine Veräußerung kommt wegen des Bundesbedarfes nicht in Betracht. Verkaufsverhandlungen hat es aus diesem Grund mit dem Land Berlin nicht gegeben. Berlin hat sich allerdings mehrfach nach leerstehenden Gebäuden oder Freiflächen auf dieser Liegenschaft erkundigt.

9. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wurde für die Grundstücke/Gebäude beispielsweise in der Liegenschaft Unter der Eichen 82 bis 84 eine gemischte Unterbringung von Geflüchteten und Studierenden als Idee geprüft, und zu welchen Ergebnissen ist man dabei ggf. gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Eine Prüfung, ob eine gemeinsame Unterbringung von Geflüchteten und Studierenden auf dem Gelände in Betracht kommt, ist nicht erfolgt. Aus Sicht der BImA bestand dazu kein Anlass – zum einen wegen des geschilderten Bundesbedarfs an der Liegenschaft und zum anderen, weil das Land Berlin die letzten beiden zur Flüchtlingsunterbringung genutzten Gebäude zum 31. Dezember 2018 gekündigt hat und an die BImA zurückgeben wird.

10. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Rechnet die Bundesregierung damit, dass sich durch die geänderte Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (Dok. 2018/0521668) die für das Jahr 2018 geplanten Abführungen der BImA an den Bundeshaushalt in Höhe von 2 465 000 000 Euro (Anlage zu Bundestagsdrucksache 19/1700, Bundeshaushaltsplan 2018, Einzelplan 60) reduzieren werden (wenn nicht, bitte begründen), und wenn ja, um wie viel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Oktober 2018

Die BImA plant im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung vorab mit pauschalen Ansätzen aufgrund von Vorerfahrungen. So fand in der Haushaltsaufstellung 2018 in Bezug auf den Haushaltsvermerk 60.3 (Kapitel 6004 Titel 121 01) ein Ansatz für Mindereinnahmen durch die verbilligte Abgabe von Grundstücken Berücksichtigung. Die BImA geht derzeit nicht davon aus, dass sich der für das Jahr 2018 geplante Abführungsbetrag durch die geänderte Richtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018) reduzieren wird, weil die erwartete höhere Nachfrage bei den Kommunen erst allmählich anlaufen und zum Abschluss von Kaufverträgen führen wird. Sollte der Planansatz für 2018 doch überschritten werden, ist die BImA wirtschaftlich in der Lage, dies innerhalb ihres Wirtschaftsplans 2018, zum Beispiel durch ungeplante Mehrerlöse an anderer Stelle, auszugleichen.

11. Abgeordnete

Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gibt es im Zusammenhang mit den Meldungen des Geldwäscheskandals bei der Danske Bank A/S, dem Vorschlag der Europäischen Kommission, die Kompetenzen und Ressourcen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Bereich der Geldwäscheaufsicht zu stärken (www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/geldwaesche-in-europaeischen-banken-grosse-luecken-im-kontrollsystem-15773311.html), und der Nachricht, dass die BaFin einen Sonderbeauftragten im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Deutschen Bank installieren wolle (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bank-bekommt-sonderaufpasser-von-finanzaufsicht-bafin-a-1229793.html), nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, bei weiteren deutschen Bankhäusern die Kontrollen in diesem Bereich zu verschärfen, und für wie viele Konten der Deutschen Bank gibt es Probleme bei der eindeutigen Identifizierung der Kunden nach den Melde- und Sorgfaltspflichten des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Christine Lambrecht

vom 9. Oktober 2018

Nach derzeitiger Erkenntnislage ist gegenwärtig nicht konkret geplant, im Bereich der Geldwäscheaufsicht bei weiteren deutschen Banken einen Sonderbeauftragten einzusetzen. Allerdings bleibt die Prävention von Geldwäsche für die BaFin eine aufsichtliche Thematik, die mit größter Aufmerksamkeit und mit allem gebotenen Nachdruck verfolgt wird. Daher wird die BaFin auch künftig bei Feststellung von Verstößen gegen Geldwäschrpräventionsvorschriften angemessen reagieren und ihr breit gefächertes Instrumentarium im Bedarfsfall zur Anwendung bringen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die konkrete Anwendung des FKAustG durch einzelne meldepflichtige Finanzinstitute. Im Übrigen können Auskünfte hinsichtlich bestimmter Beteiligter aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht erteilt werden.

12. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Welche weiteren Steuergarantien hat die Bundesregierung der UEFA (Union der europäischen Fußballverbände) für die Fußball Europameisterschaft (Fußball-EM) 2024 gegeben, und warum hat die Bundesregierung entgegen der Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/1763 die Steuerbefreiung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die mit der Vorbereitung, Ausrichtung und Organisation betraut sind, gestrichen (Evaluationsbericht der UEFA Euro 2024, S. 16)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 9. Oktober 2018**

Zum Umfang von Steuergarantien, die im Rahmen der Bewerbung des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) um die Ausrichtung der Fußball-EM 2024 zugesagt worden sind, können wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) keine offenen Angaben gemacht werden. Auch in der Antwort auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/1763 hat die Bundesregierung hierzu keine Aussage getroffen.

Steuergarantien, die im Zusammenhang mit Bewerbungen von nationalen Verbänden um die Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen erteilt werden, stützen sich auf § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Nach dieser Vorschrift können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen (also regelmäßig im Ausland Ansässigen mit inländischen Einkünften) ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. In Deutschland ansässige Unternehmen sind indes in der Regel nicht beschränkt (auf ihre inländischen Einkünfte) steuerpflichtig, sondern unbeschränkt steuerpflichtig mit ihrem Welteinkommen. Für unbeschränkt Steuerpflichtige – und damit für in Deutschland ansässige Unternehmen – kommt ein Steuererlass oder eine Pauschalbesteuerung aufgrund der Regelung des § 50 Absatz 4 EStG nicht in Betracht. Auf dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 50 Absatz 4 EStG beruht die von Ihnen angesprochene Passage im Evaluationsbericht der UEFA. Ein Widerspruch zu der Antwort der Bundesregierung auf die erwähnte Schriftliche Frage oder auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/2323) ist darin nicht zu sehen.

13. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit könnte die BaFin Gewinnabführungsverträge bei einer bereits vorliegenden Reduzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven untersagen bzw. die Ausschüttungen auf 0 setzen, und inwieweit bestehen für die BaFin bereits Möglichkeiten, entsprechend dem Urteil des Landgerichts Stuttgart (Az.: 16 O 157/17) Lebensversicherer dazu zu verpflichten, Versicherte wieder stärker an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wenn ein Gewinnabführungsvertrag vorliegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 9. Oktober 2018**

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist gesetzlich geregelt. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig davon bestimmt, ob ein Gewinnabführungsvertrag besteht oder nicht. Umgekehrt sind Gewinnabführungsverträge unabhängig davon zu erfüllen, wie hoch die ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Die BaFin hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Maßgaben eingehalten werden.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2017 (Az.: 16 O 157/17) ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht rechtskräftig.

14. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen würden nach Einschätzung der Bundesregierung aus einer entsprechenden Umsetzung bei allen betroffenen Lebensversicherern resultieren (bspw. hinsichtlich der durchschnittlich (geschätzten) Mehrbeteiligung der Versicherten und der Kapitalausstattung bei den Versicherern), und wie viele Versicherte wären nach Einschätzung der Bundesregierung davon betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 9. Oktober 2018**

Die Frage bezieht sich auf das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2017 (Az.: 16 O 157/17), das nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht rechtskräftig ist. Die Bundesregierung kann keine Einschätzung abgeben, solange das Gerichtsverfahren noch offen ist.

15. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Kenntnissen die Anpassung der Zinszusatzreserve, wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen, auf die Profitabilität der Lebensversicherer in den kommenden zehn Jahren auswirken (bitte, soweit möglich, anhand konkreter Daten darlegen, ggf. auf Grundlage der der BaFin vorliegenden Kalkulationsrechnungen der Lebensversicherer), und welchen erwarteten Einfluss hat die vorgesehene Anpassung auf die verschiedenen Generationen von Versicherten bei maximal leicht steigenden Zinsen in den kommenden Jahren (Abläufe und Versicherungsfälle der nächsten zehn Jahre, zehn bis zu 20 Jahren, 20 bis zu 30 Jahren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 9. Oktober 2018**

Die in der Zinszusatzreserve zurückgestellten Mittel werden zur Finanzierung der garantierten Verzinsung verwendet oder erhöhen den Überschuss, soweit sie nicht zur Finanzierung der garantierten Verzinsung verwendet werden. Die Anpassung der Zinszusatzreserve, die der in der Frage angesprochene Referentenentwurf vorschlägt, hält am Ziel fest, dass mit Hilfe der Zinszusatzreserve alle Versicherten zuverlässig ihre garantierten Leistungen erhalten. Dazu soll aber nicht mehr Zinszusatzreserve aufgebaut werden als erforderlich. Von dieser Anpassung profitieren alle Versicherten. Soweit es die langfristige Ertragskraft zulässt, können Unternehmen früher die Überschussbeteiligung der Versicherten erhöhen. Eine Quantifizierung für künftige Abläufe und Versicherungsfälle liegt der Bundesregierung nicht vor. Bezogen auf die Überschüsse der Branche kann bei Anhalten des Niedrigzinsumfelds mit mehr Überschuss gerechnet werden.

16. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Zahlen zu Verdachtsfällen und Volumen von Cum/Ex-Geschäften sind dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundeszentralamt für Steuern und der BaFin aktuell bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 9. Oktober 2018**

Dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeszentralamt für Steuern sind 418 Fallkomplexe mit einem Volumen von 5,7 Mrd. Euro bekannt.

Die BaFin hat aktuell Kenntnis von 72 Cum/Ex-verdächtigen Transaktionen. Außerdem sind der BaFin weitere 19 Verdachtsfälle bekannt, deren Überprüfungen aber bislang nicht abgeschlossen sind. Das Volumen der geltend gemachten Steuererstattung aus diesen Transaktionen ist nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

17. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle von Kirchenasyl hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Januar 2015 bis zum August 2018 gegeben, und in wie vielen dieser Fälle wurde die dem Kirchenasyl zugrunde liegende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem Januar 2015 bis zum August 2018 korrigiert (bitte diesen Teil der Antwort für die Jahre 2015 und 2016 nach Quartalen und ab dem Jahr 2017 nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Oktober 2018

Die Kirchenasylmeldungen pro Monat, dazu eingegangene Dossiers und die Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine statistische Erfassung der Kirchenasylmeldungen erfolgt erst seit Mai 2016. Für den Zeitraum davor liegen dem BAMF keine Angaben vor.

Monat (Die Anzahl der monatlich gemeldeten Kirchenasylfälle wurde erst ab dem 01.05.2016 ermittelt.)	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen	
			Selbsteintrittsrecht ausgeübt	kein Selbsteintrittsrecht ausgeübt
Mai 16	59	32	11	13
Juni 16	75	43	11	20
Juli 16	68	31	11	13
August 16	94	55	16	19
September 16	93	65	15	30
Oktober 16	61	46	11	16
November 16	94	67	13	25
Dezember 16	78	39	7	17
Januar 17	122	71	13	32
Februar 17	111	67	12	23
März 17	115	72	11	28
April 17	99	53	1	32
Mai 17	111	66	6	24
Juni 17	127	77	7	29

Monat (Die Anzahl der monatlich gemeldeten Kirchenasylfälle wurde erst ab dem 01.05.2016 ermittelt.)	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen	
			Selbsteintrittsrecht ausgeübt	kein Selbsteintrittsrecht ausgeübt
Juli 17	160	88	6	41
August 17	145	61	4	29
September 17	136	58	6	29
Oktober 17	144	57	5	30
November 17	153	64	3	28
Dezember 17	138	58	7	26
Januar 18	163	80	8	35
Februar 18	167	92	7	46
März 18	176	107	8	30
April 18	158	87	2	36
Mai 18	156	97	4	28
Juni 18	154	109	3	27
Juli 18	198	102	6	6
August 18	56	22	4	8
Gesamtergebnis	3.411	1.866	218	720

18. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen sind der Bundesregierung in Deutschland bekannt, die von Chinas Spionage-Chips betroffen sein könnten (www.zeit.de/digital/internet/2018-10/amazon-apple-spionage-chips-china-usa), und untersucht die Bundesregierung die Beteiligung am G5-Netzausbau von Huawei-Technik neu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 15. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung zum Wahrheitsgehalt der Medienberichte erlauben. Die Bundesregierung stellt keine Mutmaßungen über möglicherweise betroffene Unternehmen an. Dennoch nimmt die Bundesregierung die aktuellen Berichte sehr ernst. Die zuständigen Behörden arbeiten derzeit an der Sachverhaltsaufklärung. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen kann über eventuell notwendige weitere Schritte entschieden werden.

19. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Höhe beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Gesamtkosten für die Ausrichtung der Feierlichkeiten des Tages der Deutschen Einheit in Deutschland seit dem Jahr 2005, und wie viele Polizei- und Sicherheitskräfte waren dabei jeweils während der Durchführung insgesamt im Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit liegen alternierend nach Bundesratsvorsitz in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Informationen zu den Gesamtkosten zur Ausrichtung der Feierlichkeiten sowie der Gesamtzahl der eingesetzten Polizei- und Sicherheitskräfte liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung stellt dem jeweils ausrichtenden Land einen Zuschuss in Höhe von 184 000 Euro für die Feierlichkeiten (Festakt und Empfang) anlässlich des Tages der Deutschen Einheit zur Verfügung.

20. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Ländern wurden vereinfachte legale Wege durch Visa für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Studierende zugesprochen im Gegenzug für eine bessere Zusammenarbeit bei der Rückführung von in Deutschland abgelehnten Asylbewerbern (vgl. DIE WELT, 19. September 2018, S. 5 „Merkels afrikanisches Problem“), und jeweils in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 16. Oktober 2018

Es gibt keine konkreten Zusagen im Sinne der Frage.

21. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche gesetzliche Grundlage ermöglicht es derzeit, ausländische Netzwerkausrüster aufgrund von Sicherheitsbedenken von einem Aufbau oder einer Beteiligung an einem Aufbau der 5G-Infrastruktur in Deutschland auszuschließen, und gibt es konkrete Planungen der Bundesregierung, eine solche Grundlage zu schaffen (etwa im Rahmen einer Änderung in der Außenwirtschaftsverordnung), falls bisher keine gesetzliche Grundlage besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Eine konkrete gesetzliche Grundlage mit der Rechtsfolge des kompletten oder teilweisen Ausschlusses eines bestimmten Anbieters vom 5G-Ausbau in Deutschland existiert nicht und ist nicht geplant.

Generell gelten jedoch für öffentliche Telekommunikationsnetze – und damit auch für die zukünftigen 5G-Netze – verpflichtende gesetzliche Vorgaben. Insbesondere die in § 109 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dargestellten Vorgaben für Telekommunikationsnetze sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um im Einzelfall möglichen Sicherheitsbedenken zu begegnen.

22. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Einflussnahme ausländischer Staaten auf Abgeordnete des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiter seit 2000 (www.sueddeutsche.de/politik/einflussnahme-auf-politiker-wie-chinesische-agenten-den-bundestag-ausspionieren-1.4042673)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Zahlreiche Nachrichtendienste ausländischer Staaten unterhalten in Deutschland so genannte Legalresidenturen, die innerhalb ihrer diplomatischen Vertretungen abgetarnt untergebracht sind. Angehörige dieser Legalresidenturen bemühen sich u. a. darum, Kontakte mit Personen aufzunehmen, die über besondere Kenntnisse oder Zugangsmöglichkeiten in interessanten Zielbereichen (z. B. Wirtschaft, Forschung oder Politik) verfügen.

Neben der reinen Informationsbeschaffung versuchen fremde Nachrichtendienste vermehrt, Einfluss auf Entscheidungsträger und die öffentliche Meinung in Deutschland zu nehmen, und suchen zu diesem Zweck auch Kontakte zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ziel ist dabei u. a. die Weiterverbreitung von dem jeweiligen ausländischen Staat freundlich gesinnter Sichtweisen oder die Schaffung eines wohlwollenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)
- Anhand welchen Maßstabes werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen (bitte nach Schiffs- bzw. Seeverkehr, – zivilem – Luftverkehr und „grünen“ Grenzen bzw. „auf dem Landweg“ aufschlüsseln) gemäß § 61 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes im Bundesanzeiger veröffentlicht, und warum hat die Bundesregierung dies nach der Wiedereinführung von Kontrollen an der deutschen Grenze zu Österreich „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ (www.sueddeutsche.de/politik/raetsel-der-woche-wann-ist-ein-grenzuebergang-ein-grenzuebergang-1.4043746) nicht gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 12. Oktober 2018**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen und gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt. An der Landgrenze zu Österreich wurde im Zuge der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen auch im Sinne der Leichtigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs davon abgesehen, die Möglichkeit des Grenzübertritts auf bestimmte zugelassene Grenzübergangsstellen zu beschränken. Im Übrigen sind nach einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) in Verbindung mit Titel II dieser Verordnung unabhängig von der Einrichtung von Grenzübergangsstellen Kontrollen an jeder Stelle dieser Grenze möglich. Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage „Zur aktuellen Situation Schengens“ der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3486 vom 20. Juli 2018 verwiesen.

24. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wie hoch war bei den im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ gescannten Gesichtern die positive Erkennungsrate, und wie hoch war die Fehlerrate (false positives, bitte nach Monaten seit Beginn des Projekts aufschlüsseln)?
25. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wie viele Gesichter wurden insgesamt im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ des Bundesministeriums des Innern, der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Bahn AG bisher gescannt (bitte nach Monaten seit Beginn des Projekts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Oktober 2018

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Abschluss des Testzeitraumes zum 31. Juli 2018 wurden die Ergebnisse durch die Bundespolizei ausgewertet und in einem Abschlussbericht dargestellt. Der Abschlussbericht enthält dabei eine detaillierte Darstellung der Vorbereitungen, des Aufbaus und der Durchführung des Tests der Gesichtserkennungssysteme, eine Darstellung der Ergebnisse des Tests sowie eine polizeifachliche Bewertung. Der Abschlussbericht wurde Ende September 2018 dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegt und wird derzeit noch bewertet. Nach der Bewertung des Abschlussberichts durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sollen die Ergebnisse des Tests veröffentlicht werden. Hierbei ist auch eine weitest mögliche Veröffentlichung des Abschlussberichts geplant.

26. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Rechtsvorschriften, die in Deutschland aufgrund von gesetzgeberischen Spielräumen (siehe zum Beispiel die Artikel 51, 83, 84, 88 und 90 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der DSGVO erlassen wurden, hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission bereits gemeldet, und welche Meldungen von Rechtsvorschriften stehen noch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Welche Rechtsvorschriften die Bundesregierung der Europäischen Kommission auf Basis der DSGVO melden will, ist beigefügter Übersicht zu entnehmen. Mit Nachricht vom 28. September 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Auswärtige Amt um Abgabe der Notifizierungsmeldung gebeten. Die Notifizierungsmeldung wurde an die Ständige Vertretung bei der EU weitergegeben und wird von dort an die Europäische Kommission übermittelt. Aus Sicht der Bundesregierung stehen daher derzeit keine Meldungen aus. Künftig beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen einer jährlichen Abfrage (Stichtag: 1. Juli) eine jährliche Notifizierungsmeldung abzugeben.²

² Von der Drucklegung der Übersicht wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/5155 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

27. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die winzigen Spionage-Chips auf Mainboards von in China produzierter IT-Hardware, von denen „heise online“ am 4. Oktober 2018 berichtete (www.heise.de/security/meldung/Bericht-Winzige-Chips-spionierten-in-Cloud-Servern-von-Apple-und-Amazon-4181461.html), und was hat die Bundesregierung auf diese Kenntnis hin unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung zum Wahrheitsgehalt der Medienberichte erlauben. Dennoch nimmt die Bundesregierung die aktuellen Berichte sehr ernst und hat die zuständigen Behörden zur weitergehenden Sachverhaltsaufklärung angewiesen. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen kann über eventuell notwendige weitere Schritte entschieden werden.

28. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Über welche technische Spezifikation soll der Quantencomputer verfügen, den das Bundeskriminalamt und die Bundeswehr im gemeinsamen Forschungsinstitut CODE erforschen, entwickeln und beschaffen wollen, um diesen unter anderem in der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) für die Bereiche Telekommunikationsüberwachung, Digitale Forensik, Kryptoanalyse und Big-Data-Analyse einzusetzen („Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt, Rahmenprogramm der Bundesregierung“, Bundesministerium für Bildung und Forschung 2018, S. 25), und wann soll die Anlage (auch teilweise) einsatzbereit sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Der Bundesregierung ist keine Kooperation des Bundeskriminalamtes mit dem Forschungsinstitut CODE bekannt, die die Erforschung, Entwicklung, Beschaffung oder Überlassung eines Quantencomputers an die ZITiS zum Inhalt hätte. Insoweit können auch keine Aussagen über technische Spezifikationen oder ein Bereitstellungsdatum getroffen werden.

29. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen gesundheitspolitischen Fragen wird sich die im Juli 2018 einberufene Datenethikkommission beschäftigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Die Datenethikkommission, die ihre Arbeit im September 2018 aufgenommen hat, soll binnen eines Jahres ethische Leitlinien in Bezug auf algorithmenbasierte Entscheidungen, Künstliche Intelligenz und Daten entwickeln.

Die Bundesregierung hat der Datenethikkommission Leitfragen vorgegeben (abrufbar unter: www.bmi.bund.de/datenethikkommission bzw. www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/DEK_Leitfragen.html). Die Leitfragen haben horizontalen Charakter und gehen nicht auf einzelne Sektoren wie beispielsweise den Gesundheitsbereich konkret ein.

Die Mitglieder der Datenethikkommission arbeiten unabhängig und werden unter Berücksichtigung der Leitfragen eigenständig Schwerpunkte setzen. Ob und wie sich die Datenethikkommission mit gesundheitspolitischen Fragen beschäftigen wird, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

30. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- Wie hoch ist die Anzahl der im Auftrag des Bundes betriebenen IT-Rechenzentren (sowohl total als auch anteilig an der Gesamtanzahl), die keine ISO-27001-Zertifizierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besitzen (bitte aufschlüsseln nach selbst betriebenen und angemieteten Rechenzentren), und wie plant die Bundesregierung die im Rahmen ihrer IT-Konsolidierungsagenda vorgesehene Bündelung des IT-Betriebs mit Blick auf die ISO-27001-Zertifizierung von Rechenzentren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 15. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegt keine Liste der nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz zertifizierten Rechenzentren des Bundes im Sinne der Anfrage vor. Das BSI hat insgesamt aktuell 119 solcher Zertifikate ausgestellt. Die Anzahl für Bundesbehörden liegt im einstelligen Bereich. Welche Rechenzentren darüber hinaus über ein ISO-27001-Zertifikat anderer Zertifizierungsstellen verfügen, ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Betriebskonsolidierung wird die IT der betroffenen Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu den zentralen IT-Dienstleistern überführt. Die Gesamtreihenfolgeplanung für die Überführung der IT-Betriebe ist anhand der Meldungen der Ressorts unter Benennung des IT-Dienstleisters und der Einordnung in einen

von fünf Konsolidierungszeiträumen erstellt worden. Diese Gesamtreihenfolgeplanung ist Bestandteil des jährlich fortzuschreibenden Rechenzentrums-Konsolidierungsplans, der mit den Ressorts abgestimmt wird. Eine bereits vorliegende Zertifizierung nach ISO 27001 ist für die Gesamtreihenfolgeplanung kein übergeordnetes Kriterium.

In diesem Zusammenhang sollen die dafür von den IT-Dienstleistern zu ertüchtigenden Rechenzentren den jeweils aktuellen Anforderungen des BSI genügen. Diese Anforderungen werden durch das BSI kontinuierlich fortentwickelt und an die sich entwickelnde Bedrohungslage angepasst.

31. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP) Welche Kosten entstanden dem Bund im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen anlässlich des Besuchs des türkischen Staatspräsidenten in Berlin im September 2018 (bitte aufschlüsseln nach Behörden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Die Kosten der Sicherheitsbehörden des Bundes für Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen und grundsätzlich nicht einsatzbezogen erfasst.

Soweit die Bundespolizei auch zur Unterstützung der Länder eingesetzt war, werden gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) die einsatzbedingten Mehrkosten erhoben und bei den Ländern zur Erstattung angefordert. Diese Erhebungen dauern an und werden voraussichtlich nicht vor Ende Oktober 2018 abgeschlossen sein.

32. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP) Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Widerstandsfähigkeit der demokratischen Institutionen und Kritischen Infrastruktur zu stärken, insbesondere im Vorfeld der Europawahl 2019?
33. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP) Wird die Bundesregierung im Vorfeld der Europawahl 2019, nach dem Vorbild der European External Action Service East Stratcom Task Force, eine Task Force einrichten, um konkret auf nationaler Ebene die Bürgerinnen und Bürger über Desinformation in Deutschland im Zusammenhang mit der Europawahl zu informieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 15. Oktober 2018

Die Fragen 32 und 33 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Kritischen Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit – auf die die Fragen kraft ihres Gesamtzusammenhangs fokussieren – bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz aus dem Jahr 2015 adressiert. Im Kern beinhaltet das IT-Sicherheitsgesetz verpflichtende Mindestsicherheitsstandards und Meldepflichten für Betreiber Kritischer Infrastrukturen. Dieser Ansatz wurde durch das NIS-Umsetzungsgesetz im Jahr 2017 insbesondere durch die Befugnis zur Einrichtung von Mobile Incident Response Teams (MIRTs) beim BSI zur Unterstützung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen bei Cybersicherheitsvorfällen ergänzt und soll in der laufenden Legislaturperiode auch gesetzlich weiterentwickelt werden.

Am 1. Oktober 2017 ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Kraft getreten, das Compliance-Regeln einführt, um soziale Netzwerke zu einer schnellen Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über strafbare Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere bestimmte strafbare Inhalte anzuhalten. Das Gesetz erfasst nur Falschnachrichten, die bestimmte Straftatbestände nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfüllen. Es kommen insbesondere die Tatbestände der Verleumdung, der üblen Nachrede oder der Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten in Betracht. Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen, um das Phänomen der Falschnachrichten zu bekämpfen.

In Deutschland weisen die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern in verschiedenen Veröffentlichungen regelmäßig auf die bestehenden Cyberbedrohungen hin. Vor und nach der Bundestagswahl 2017 haben sich Ressorts und Nachrichtendienste eng in der Lageanalyse abgestimmt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bundestags- und Europawahlen besteht zwischen dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitern und dem BSI ein enges Kooperationsverhältnis. Das BSI hat vor der Bundestagswahl 2017 Parteien und politische Stiftungen zu Fragen der IT-Sicherheit beraten und will diese Beratung als dauerhaftes Angebot fortführen.

Zur Abwehr von Versuchen politischer Einflussnahme, auch mittels Cyberangriffen, werden die Sicherheitsbehörden des Bundes – wie anlässlich der Bundestagswahl im September 2017 geschehen – Akteure in Politik und Medien sowie die Öffentlichkeit sensibilisieren, um das Bewusstsein für derartige Aktivitäten zu schärfen.

Sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Bundestags- oder Europawahl in Deutschland durch Wahlmanipulationen gefährdet oder in erheblichem Umfang gestört sein sollte, kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seine Kommunikationskanäle für Warnhinweise an die Bevölkerung für amtliche Mitteilungen des Bundeswahlleiters verfügbar machen. Dies setzt ein entsprechendes Ersuchen auf Amtshilfe voraus. Diese Verfahrensweise war bereits für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag vorgesehen.

Die Stimmabgabe bei Bundestags- und Europawahlen in Deutschland erfolgt infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 ausschließlich papierbasiert. Auch das amtliche Endergebnis wird nach dem Wahltag auf der Grundlage der Wahlunterlagen in Papierform erstellt.

34. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer zeichnet sich seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat dafür verantwortlich, dass Dr. E. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode tätig geworden ist bzw. entsandt wurde, obwohl diese aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit als Referentin und Referatsleiterin im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum mit wesentlichen und direkten Kontaktpersonen des Anis Amri dienstlich befasst war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Die Entscheidung, dass Dr. E. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode tätig geworden ist bzw. entsandt wurde, wurde von Bundesminister a. D. Dr. Thomas de Maizière auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen getroffen.

35. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wer genau steht auf der so genannten Terrorliste, die die Bundesregierung im Kontext des Erdoğan-Besuchs vom 27. bis zum 29. September 2018 von türkischen Stellen erhalten hat, und wie will die Bundesregierung damit weiter verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung kann den Begriff „Terrorliste“ bzw. die in der Presseberichterstattung dazu wiedergegebenen Informationen keinem durch die türkische Regierung im Kontext des Besuchs von Staatspräsident Erdoğan in Deutschland vom 27. bis zum 29. September 2018 an die Bundesregierung übermittelten Dokument zuordnen.

36. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern leisten Bundesbehörden, insbesondere die Bundeswehr, Amtshilfe oder andere Formen der Unterstützung bei der momentanen Räumung des Hambacher Forsts, und welche Wirkmittel kamen dabei bislang zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Oktober 2018

Die Bundespolizei hat vom 13. bis zum 30. September 2018 nach § 11 BPoIG die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in der Summe mit bis zu 2 394 Einsatzkräften unterstützt. Zudem hat die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September bis zum 2. Oktober 2018 mit bis zu neun THW-Kräften und Material im Rahmen der Amtshilfe unterstützt, teils

aus der THW-Fachgruppe Beleuchtung, teils aus der THW-Fachgruppe Tanklogistik für die Kraftstoffversorgung bei diesen THW-Einsätzen. Die Bundeswehr leistet im Übrigen weder aktuell noch leistete sie in der Vergangenheit Amtshilfe oder andere Formen der Unterstützung bei der Räumung des Hambacher Forsts.

Der Einsatz und die Freigabe von Wirkmitteln obliegen der einsatzführenden Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, auf dessen Zuständigkeit und Verantwortung verwiesen wird.

37. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (AsylG) eigene Regelungen erlassen, um die Aufenthaltszeit in den Aufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate zu verlängern, und welche Gründe liegen den Verlängerungen in den einzelnen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung zugrunde (vgl. Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/4284)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Für den Erlass von Regelungen, mit denen die Aufenthaltszeit in Aufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate verlängert wird, sind nach § 47 Absatz 1b Satz 1 AsylG allein die Länder zuständig. Die Bundesregierung verfügt über keine systematische Kenntnis, welche Länder von der Möglichkeit des § 47 Absatz 1b Satz 1 AsylG Gebrauch gemacht haben.

38. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie hoch war in den Jahren 2017 und 2018 die Zahl antisemitischer Straftaten, bei denen der Täter nicht ermittelt werden konnte, und wie viele davon wurden dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts (PMK-rechts) zugeordnet (bitte nach Jahren 2017 und 2018 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Im Jahr 2017 wurden zum Stichtag des 31. Januar 2018 polizeilich 1 504 antisemitische Straftaten im Unterthema „Antisemitisch“ registriert. Davon wurden 632 (davon 576 PMK-rechts) aufgeklärt und 872 (davon 836 PMK-rechts) nicht aufgeklärt. Eine Straftat gilt als nicht aufgeklärt, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Im Jahr 2018 wurden zum Abfragedatum des 2. Oktober 2018 polizeilich 976 antisemitische Straftaten im Unterthema „Antisemitisch“ registriert. Davon wurden 421 (davon 382 PMK-rechts) aufgeklärt und 555 (davon 490 PMK-rechts) nicht aufgeklärt.

39. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – die Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern, und beabsichtigt die Bundesregierung, z. B. in Zukunft die Straftaten, bei denen die Täter nicht ermittelt werden konnten, gesondert auszuweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Durch die kriminalpolizeifachliche Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ (Unterarbeitsgruppe der Kommission Staatsschutz) werden die Unterlagen/Vorschriften zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) fortlaufend in der Praxis beobachtet, ständig weiterentwickelt und der aktuellen Lage angepasst.

So wird es z. B. zu einer Verbesserung der Datenbasis im KPMD-PMK durch Einführung eines bundesweit gültigen Angriffszielekatalogs zum 1. Januar 2019 kommen. Dieser Katalog wird dann z. B. folgende Angriffsziele beinhalten: Schule, Friedhof, Gedenkstätte, Synagoge, Veranstaltung etc. Durch diese Modifizierung ergeben sich eine differenziertere Erfassung und optimierte Auswertbarkeit aller PMK-Straftaten und damit eine noch höhere Aussagekraft der Fallzahlendarstellungen. Eine wichtige Maßnahme stellt auch die Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten von Bund und Ländern dar. Hasskriminalität und antisemitische Straftaten bilden Schwerpunkte in polizeilichen Speziallehrgängen.

Eine gesonderte Ausweisung von antisemitischen Straftaten, bei denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, ist bereits mit dem bestehenden Erfassungssystem für den KPMD-PMK möglich.

40. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – gegenüber den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des § 54 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes konsequent gegenüber Ausländern angewandt wird, die zu antisemitischen Hass aufrufen, und in wie vielen Fällen wurde daraufhin der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland beendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur Verbesserung der Rückkehrpraxis vorlegen. Dieser wird auch Regelungen zur beschriebenen Problematik enthalten.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen Fällen der Aufenthalt von Ausländern vor diesem Hintergrund beendet wurde. Gründe für eine Ausweisung werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst.

41. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – der weltweiten Bewegung „Boycott, Divestment, Sanctions“ „entschlossen entgegen zu treten“, und hat die Bundesregierung insbesondere geprüft, inwieweit durch einen Boykott Straftatbestände, z. B. Volksverhetzung, erfüllt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Maßnahmen geeignet sind, der „Boycott, Divestment, Sanctions“-Kampagne entschlossen entgegenzutreten. Die Prüfung der Frage, inwieweit durch einen Boykottaufruf Straftatbestände erfüllt sind, ist Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Gerichte.

42. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Berichte (z. B. www.bild.de/news/inland/news-inland/skandal-in-koeln-tuerkische-sicherheitskraefte-sperren-strasse-ab-57559926.bild.html) zutreffend, dass während des Besuchs des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan türkische Sicherheitskräfte hoheitliche Gewalt im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen haben, und waren die deutschen Behörden darüber informiert?
43. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten ggf. diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Die Fragen 42 und 43 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) obliegt dem Bundeskriminalamt, soweit dies – was vorliegend der Fall war – besonders festgelegt worden ist, der erforderliche Personenschutz der Gäste der Bundesregierung während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Werden Staatsgäste durch eigene Sicherheitskräfte während ihres Aufenthaltes in Deutschland begleitet, so verfügen diese über keine hoheitlichen Befugnisse.

Über Medien wurde berichtet, dass türkische Sicherheitskräfte hoheitliche Gewalt im öffentlichen Verkehrsraum in Köln wahrgenommen haben sollen. Diese Artikel sind der Bundesregierung bekannt. Der beschriebene Sachverhalt lag jedoch im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen, weshalb sich die Bundesregierung hierzu nicht äußert.

44. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wurden rund um den Besuch von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Algerien am 17. September 2018 bisher noch nicht öffentlich bekannte (resp. noch nicht vertraglich vereinbarte) Lieferungen seitens deutscher Unternehmen von Gütern für algerische Sicherheitsbehörden (Polizei, Grenzschutz, Militär, Gendarmerie) vorbereitet oder vereinbart (Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und dem algerischen Premierminister Ahmed Ouyahia in Algerien, 17. September 2018), und welche Ausrüstung für den Grenzschutz und die Grenzüberwachung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 und 2018 nach Algerien geliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Während des Gesprächs der Bundeskanzlerin in Algerien wurden keine konkreten Vereinbarungen über solche Lieferungen getroffen. In den Jahren 2017 und 2018 wurde keine Ausrüstung für den Grenzschutz oder die Grenzüberwachung nach Algerien geliefert.

Darüber hinaus kann aus dem vertraulichen Gespräch sowie den Vorbereitungen hierzu keine weitere Auskunft gegeben werden. Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche der Bundeskanzlerin mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln.

Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament –, würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auf auch persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wären dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich.

45. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen der verteidigungs-, sicherheits- und migrationspolitischen Zusammenarbeit wurden rund um den Besuch von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Algerien am 17. September 2018 zwischen deutschen und algerischen Sicherheits- oder Verteidigungsbehörden vorbereitet oder vereinbart (Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und dem algerischen Premierminister Ahmed Ouyahia in Algerien, 17. September 2018), und welchen Maßnahmen für die künftige Kooperation in den genannten Bereichen misst die Bundesregierung eine besondere Bedeutung bei (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Deutschland und Algerien stehen regelmäßig, auch rund um den Besuch der Bundeskanzlerin in Algerien, im Austausch zur verteidigungs-, sicherheits- und migrationspolitischen Zusammenarbeit.

Die Bundeskanzlerin und der Premierminister haben sich im Anschluss an ihr Gespräch umfassend in der gemeinsamen Pressekonferenz zu den erörterten Themen und Feldern der Zusammenarbeit geäußert.

Darüber hinaus kann über das vertraulichen Gespräch keine weitere Auskunft gegeben werden. Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche der Bundeskanzlerin mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament –, würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auf auch persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wären dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

46. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Kosten entstanden der öffentlichen Hand (Bundes- und nach Kenntnis Landeshaushalte) im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018 (bitte Positionen einzeln auflisten, insbesondere Polizeieinsätze, Übernachtung, Sicherheitsanforderungen etc.)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Oktober 2018**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/4946 des Abgeordneten Otto Fricke wird verwiesen.

47. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung inzwischen mitteilen, welche Kosten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Besuch des türkischen Präsidenten Erdoğan in Deutschland entstanden sind (bitte für Bund, Land Berlin und NRW die wichtigsten Ausgabenposten wie Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen, Medienbetreuung, Unterbringung und Verköstigung separat ausweisen), nachdem die Frage zu veranschlagten bzw. vorläufigen Kosten im Vorfeld des Staatsbesuchs mit Verweis auf den Verzicht von Schätzungen und die Aufstellung vorläufiger Kosten „zur Vermeidung irreführender Angaben“ nicht beantwortet wurde (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/4634)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Oktober 2018**

Belastbare Zahlen liegen voraussichtlich in einigen Wochen vor.

48. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie viele deutschstämmige russische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 einen von den deutschen Behörden anerkannten Sprachkurs in Russland absolviert, und wie hoch war dabei die Durchfallquote?

**Antwort der Staatsministerin Michelle Müntefering
vom 11. Oktober 2018**

In der Russischen Föderation führen nur das Goethe-Institut und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an verschiedenen

Standorten von deutschen Behörden anerkannte deutsche Sprachkurse durch. Diese werden jeweils mit einer Prüfung bzw. mit einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen.

Für die Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen am Goethe-Institut wird die ethnische Zugehörigkeit der Teilnehmer nicht erfasst. Unter den Schülerinnen und Schülern der von der ZfA betreuten Schulen werden keine Daten zur ethnischen Zugehörigkeit erhoben, so dass auch hier die Anzahl von Angehörigen der deutschen Minderheit nicht bekannt ist.

49. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel im Rahmen des fünften Gipfels der Östlichen Partnerschaft abgeschlossene Partnerschaftsabkommen CEPA bisher von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert, und bis wann soll dies nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Oktober 2018**

Aufgrund der raschen Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens „EU-Armenia Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“ (CEPA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel können die sprachliche Überprüfung und Korrektur der deutschen Übersetzung des Abkommens erst im Nachgang erfolgen. Das umfassende Korrekturverfahren für den deutschen Text des Abkommens wird derzeit durchgeführt. Im Anschluss wird auf Grundlage des korrigierten Textes nach Befassung des Bundeskabinetts der Ratifizierungsvorgang eingeleitet. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für ein zügiges Verfahren und einen schnellstmöglichen Abschluss des Ratifizierungsprozesses ein.

50. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was muss die Republik Armenien aus Sicht der Bundesregierung noch tun, um ähnlich wie andere Länder der Östlichen Partnerschaft (Moldova, Ukraine und Georgien) Visaerleichterungen bzw. Visafreiheit für Reisen nach Deutschland bzw. in den Schengenraum zu erhalten (zumal Armenien umgekehrt seit Januar 2013 Visafreiheit gewährt; <http://germany.mfa.am/>), und in welcher Weise engagiert sich die Bundesregierung in dieser Frage?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Oktober 2018**

Zwischen der EU und Armenien sind seit dem 1. Januar 2014 Visaerleichterungs- und Rücknahmeabkommen in Kraft. Voraussetzung für eine Visaliberalisierung ist die Aufnahme eines Visadialogs zwischen der EU und Armenien. Dessen Aufnahme wird von der EU-Kommission

zu gegebener Zeit erwogen, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität, einschließlich einer wirksamen Umsetzung des zwischen der EU und Armenien geschlossenen Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommens, erfüllt sind. Bisher ist die Einleitung des Visadialogs nicht erfolgt. Die Bundesregierung steht zu dieser Frage mit allen beteiligten Stellen in Kontakt.

51. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Ist der Bundesregierung der „Elections Action Plan“ des Königreichs Dänemark, welches das dänische Außen-, Justiz- und Verteidigungsministerium im September 2018 vorgestellt haben, bekannt (<http://um.dk/en/news/newsdisplaypage/?newsid=1df5adbb-d1df-402b-b9ac-57fd4485ffa4>), und welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung betreffend äußerer Einflüsse auf Wahlen und Demokratie in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. Oktober 2018**

Der „Elections Action Plan“ der dänischen Regierung ist der Bundesregierung bekannt. Inhaltliche Details, die über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

In Deutschland weisen die zuständigen Behörden von Bund und Ländern in verschiedenen Veröffentlichungen regelmäßig auf die bestehenden Cyberbedrohungen hin. Vor und nach der Bundestagswahl 2017 haben sich Ressorts und Nachrichtendienste eng in der Lageanalyse abgestimmt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bundestags- und Europawahlen besteht zwischen dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitern und dem BSI ein enges Kooperationsverhältnis. Das BSI hat vor der Bundestagswahl 2017 Parteien und politische Stiftungen zu Fragen der IT-Sicherheit beraten und wird diese Beratung als dauerhaftes Angebot fortführen.

Regelungen zur Transparenz bezahlter politischer Werbeanzeigen enthalten der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), das Telemediengesetz (TMG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Nach § 7 Absatz 3 Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 1 RStV muss Werbung als solche klar erkennbar und vom redaktionellen Inhalt bzw. vom übrigen Inhalt der Angebote unterscheidbar bzw. eindeutig getrennt sein. Nach § 42 Absatz 2 RStV ist Parteien während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Die Ausgestaltung des RStV einschließlich der Durchsetzung der dortigen Bestimmungen fällt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder. Nach § 6 Absatz 1 TMG müssen kommerzielle Kommunikationen klar als solche erkennbar und muss die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, klar identifizierbar sein. Auch die Durchsetzung des TMG fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Am 1. Oktober 2017 trat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft, das Regeln einführt, um die Dienstanbieter von sozialen Netzwerken zu einer schnellen Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über strafbare Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere bestimmte strafbare Inhalte anzuhalten. Das Gesetz erfasst Falschnachrichten, die bestimmte Straftatbestände nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfüllen. Es kommen insbesondere die Tatbestände der Verleumdung, der üblen Nachrede oder der Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten in Betracht.

52. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung die Erklärung „Global Call to Action on the World Drug Problem“, die US-Präsident Donald Trump zu Beginn der UN-Generalversammlung am 24. September 2018 vorgestellt hat, unterzeichnet, und welche Gründe haben zur Unterzeichnung bzw. Nichtunterzeichnung geführt?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 15. Oktober 2018

Die Bundesregierung misst dem Ziel, dem Weltdrogenproblem weiterhin entschlossen zu begegnen, hohe Bedeutung bei.

Sie hat den „Global Call to Action on the World Drug Problem“ nicht unterzeichnet, da dieser Vorschlag in einigen Punkten nicht in Einklang mit der nationalen Drogenpolitik der Bundesregierung, der Drogenpolitik der EU und einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen (VN) steht, wie beispielsweise dem Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung der VN vom 19. bis zum 21. April 2016 (UNGASS 2016).

Wichtige darin enthaltene Fortschritte, wie gesundheitsbasierte Ansätze, Möglichkeiten alternativer Entwicklung für Drogenproduzenten, die Betonung eines ausreichenden Menschenrechtsbezugs und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen, werden im „Global Call to Action on the World Drug Problem“ nicht ausreichend thematisiert.

53. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verurteilt die Bundesregierung die russische Seeblockade ukrainischer Häfen im Asowschen Meer als Teil einer asymmetrischen, hybriden Kriegsführung gegen die Ukraine (<https://ukraineverstehen.de/belagerung-von-mariupol/>), die nach meiner Einschätzung eine weitere militärische Zuspitzung in der Region zumindest billigend in Kauf nimmt, und welche internationalen Mechanismen oder Instrumente (Sanktionen, Engagement der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), internationale Schlichtungsgremien) hält die Bundesregierung ganz konkret für geeignet, um eine Änderung des russischen Verhaltens im Sinne einer Deeskalation zu bewirken?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 11. Oktober 2018**

Die Bundesregierung ist besorgt über die Entwicklungen im Asowschen Meer. Sie ruft alle Seiten dazu auf, internationales Recht zu achten sowie sich jedweder zu einer Eskalation führender Schritte zu enthalten. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Asowschen Meer hat die Ukraine Klage vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag erhoben, um die Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf das Asowsche Meer feststellen zu lassen.

Zusammen mit ihren Partnern thematisiert die Bundesregierung die Problematik in ihren Gesprächen mit den Beteiligten und in dafür geeigneten Foren. Ein mögliches Forum ist die „Consultative Shipping Group“, die sich das nächste Mal Ende Oktober 2018 in Montreal trifft.

54. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welchen Mitgliedern (Funktionsnennung) der mit dem türkischen Staatspräsidenten Erdoğan bei seinem Besuch in Berlin und Köln vom 27. bis zum 29. September 2018 angereisten Delegation wurde durch die Bundesregierung strafrechtliche Immunität zugesichert, und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Oktober 2018**

Nach § 20 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentantinnen und Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten. Einer ausdrücklichen Zusicherung strafrechtlicher Immunität bedarf es im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung daher nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

55. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die Ausfuhren genehmigungspflichtiger Dual-Use-Güter aus der Kategorie 5 der EU-Dual-Use-Verordnung der trovicor GmbH und der FinFisher GmbH in die Länder Ägypten, Aserbaidshon, Äthiopien, China, Iran, Jordanien, Katar, Libyen, Myanmar, Nigeria, Saudi-Arabien, Türkei, Turkmenistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Schriftlichen Frage (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Oktober 2018**

Im angefragten Zeitraum wurden den genannten Unternehmen keine Genehmigungen zur Ausfuhr von Gütern der Kategorie 5 der EU-Dual-Use-Verordnung erteilt.

56. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Plant die Bundesregierung im Sinne einer verbesserten Teilhabe für hörbehinderte und gehörlose Menschen im Rahmen des Vermittlungsdienstes gemäß dem Telekommunikationsgesetz eine Streichung der Grundgebühr zur privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes sowie auf die nachfolgenden Kosten für Gebärdensprachdolmetschung für Dolmetschen in Schrift, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Oktober 2018**

Der Vermittlungsdienst nach § 45 TKG als gleichwertige Nutzungsmöglichkeit des Telefondienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Neben der UN-Behindertenrechtskonvention verlangen auch die entsprechenden EU-Rechtsakte eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit des Telefondienstes und vollständige Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat der Deutsche Bundestag daher im vergangenen Jahr bereits die Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes auf eine jederzeitige Erreichbarkeit ausgedehnt. Hierdurch wurde bereits eine wesentliche Verbesserung erreicht, deren zusätzliche Kosten vollständig durch die verpflichteten Telekommunikationsdiensteanbieter getragen werden.

Die Bundesnetzagentur führt derzeit das erneute Ausschreibungsverfahren für die Leistungen des Vermittlungsdienstes durch. Die Kosten für die private Nutzung werden im Wesentlichen von den hierzu verpflichteten Telekommunikationsunternehmen getragen, die restlichen Kosten

von den Nutzern; zurzeit fallen noch eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 5 Euro sowie Minutenpreise in Höhe von 14 Cent (Schriftdolmetschdienst) und 28 Cent (Gebärdensprachdolmetschdienst) an. Im Rahmen des laufenden Ausschreibungsverfahrens ist bereits der zukünftige Entfall der Grundgebühr vorgesehen.

Kürzlich wurde die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation politisch verabschiedet. Sie enthält wesentliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten in Bezug auf barrierefreien Zugang zum Telefondienst und Notrufe für Menschen mit Behinderungen. Der Rechtsakt wird in Kürze in Kraft gesetzt, im Anschluss wird die Bundesregierung mit der Umsetzung in nationales Recht beginnen.

In die Anhörungen zu diesem Gesetzgebungsverfahren werden selbstverständlich auch die Verbände mit einbezogen, die die Interessen der hörgeschädigten und gehörlosen Menschen vertreten. Die vorgebrachte Position in Bezug auf die Nutzungskosten pro Minute wird sorgfältig geprüft und mit der Fachöffentlichkeit im Rahmen der bewährten Verfahren erörtert werden.

57. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Wie ist der Sachstand zur Rechtsgrundlage für den barrierefreien Notruf gehörloser und schwerhöriger Menschen, und was hat die Bundesregierung hinsichtlich des barrierefreien Zugangs zum kostenlosen Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bisher unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Oktober 2018**

Die derzeitige Rechtsgrundlage im TKG steht einem barrierefreien Zugang zum Notruf nicht entgegen. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes nach § 45 TKG auf eine jederzeitige Verfügbarkeit ausgedehnt, sodass auch Notrufe über diesen Weg rund um die Uhr möglich sind. Für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenbewältigung sind ausschließlich die Länder zuständig, sodass weitere, alternativ zum Sprachnotruf, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zum Notruf in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Bei dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV handelt es sich nicht um eine Notrufverbindung im Sinne des TKG, sondern um ein Angebot der KV. Daher fällt der barrierefreie Zugang zu diesem Dienst nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

58. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im dritten Quartal 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte Ägypten, Algerien, Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Türkei erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen angeben), und um welche Rüstungsgüter handelte es sich (bitte mit Güterbeschreibung, jeweiliger Stückzahl und Wert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Oktober 2018**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das dritte Quartal 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Einzelausfuhrgenehmigungen wurden bezogen auf die Fragestellung im folgenden Umfang erteilt:

Land	Güterbeschreibung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)	Anzahl der Genehmigungen ¹	Wert in Euro
Ägypten	A0004	2	1.504.939
	A0005	7	51.831
	A0009	2	177.937
	A0010	6	6.144.687
	A0011	6	2.250.313
	A0016	2	104.415
	A0021	6	32.509
	A0022	1	*
Ägypten, gesamt		27	10.266.636
Algerien	A0001	1	*
	A0004	2	13.547
	A0006	2	98.494.820
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0018	1	*
Algerien, gesamt		7	98.562.010
Bahrain	A0001	1	*
	A0006	1	*
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0013	1	*
	A0022	1	*
Bahrain, gesamt		5	724.079
Jordanien	A0001	5	168.807
	A0002	1	*
	A0003	2	314.000
	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0008	2	451
	A0013	2	2
	A0014	1	*
	A0022	1	*
Jordanien, gesamt		12	2.743.610

Land	Güterbeschreibung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)	Anzahl der Genehmigungen ¹	Wert in Euro
Katar	A0003	1	*
	A0005	2	1.677.177
	A0006	1	*
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0016	6	359.279
	A0017	1	*
	A0022	1	*
	Katar, gesamt		13
Kuwait	A0001	14	58.896
	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0007	1	*
	A0008	1	*
	A0011	1	*
	A0015	1	*
	A0021	1	*
	Kuwait, gesamt		20
Saudi-Arabien	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0010	5	130.744
	A0011	1	*
	A0014	2	448.000
Saudi-Arabien, gesamt		9	254.548.874
Türkei	A0005	3	216.290
	A0011	8	271.276
	A0021	1	*
Türkei, gesamt		11	498.623
Vereinigte Arabische Emirate	A0001	12	125.349
	A0003	3	8.735
	A0006	3	4.898.948
	A0022	1	*
Vereinigte Arabische Emirate, gesamt		17	5.033.186

¹ Abweichungen zwischen der Summe der Anzahl der Genehmigungen pro AL-Position und der Gesamtanzahl der Genehmigungen pro Land können sich dadurch ergeben, dass Genehmigungen Güter aus unterschiedlichen AL-Positionen beinhalten können.

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

59. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchem (direkten oder indirekten) Weg plant die Bundesregierung das Vattenfall-Verfahren (ICSID-Fall ARB/12/12) nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen, da das Schiedstribunal den Antrag der Bundesrepublik Deutschland, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH zur Klärung vorzulegen, abgelehnt hat (Antwort auf die Mündliche Frage 62 der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. September 2018), und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, einen Schiedsvertrag zwischen Schweden und Deutschland mit dem EuGH als Schiedsrichter zu schließen um den Fall dem EuGH vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Oktober 2018**

Die Bundesregierung verweist auf ihren Schriftbericht Nr. 24 an den Bundestag, insbesondere auf Anlage 1. Dieser wurde am 25. September 2018 von der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

60. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit, als Vergabekriterium für öffentliche Aufträge einzuführen, Lkw-Abbiegeassistenten bei Lkw-Fahrten einzusetzen, und, im Falle einer positiven Bewertung, welche Schritte plant die Bundesregierung zur Umsetzung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Oktober 2018**

Bereits nach geltendem Vergaberecht ist es ohne weiteres möglich, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Lkw-Fahrten vorgeben, nur Lkws mit Lkw-Abbiegeassistenten für die Ausführung dieser Dienstleistung einzusetzen. Diese Vorgabe ist eine zulässige Ausführungsbedingung, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden müsste. Ebenso ist es bereits nach geltendem Vergaberecht zulässig, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Lkws im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorgeben, dass die Lkws mit Abbiegeassistenten ausgestattet sein müssen. Die Bundesregierung plant derzeit keine über diese schon bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten hinausgehende, generelle Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Vorgabe des Einsatzes von Lkw-Abbiegeassistenten bei Vergabeverfahren.

61. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verbraucherbeschwerden sind bis Ende September 2018 bei der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonanrufe eingegangen (bitte auch vorläufige Zahl angeben), und wie hoch ist die Quote der tatsächlich bezahlten Bußgelder in diesem Bereich, wenn man die vergangenen Jahre betrachtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Oktober 2018**

Im Jahr 2018 sind bis Ende September 2018 bei der Bundesnetzagentur 47 305 Verbraucherbeschwerden zu unerlaubten Werbeanrufen eingegangen.

Zur Quote der tatsächlich beglichenen Bußgelder wird darauf hingewiesen, dass die Begleichung der Bußgelder immer dann außerhalb der Kontroll- und Kenntnissphäre der Bundesnetzagentur liegt, wenn nach einem Einspruch über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit abschließend im Gerichtsverfahren entschieden wird. In diesen Fällen erfolgt die Begleichung der Bußgeldsumme an die Gerichtskasse und damit an den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Das Inkasso ist für die Bundesnetzagentur, die im gerichtlichen Verfahren aktuell keine eigenen Verfahrensrechte besitzt, in diesen Fällen nicht nachverfolgbar. Die nachstehende Aufstellung bezieht sich daher nur auf die Bußgelder, bei denen ein Zahlungseingang gegenüber der Bundesnetzagentur zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Begleichung der in diesen Verfahren in den letzten Jahren festgesetzten Bußgelder kann Folgendes mitgeteilt werden:

Kalenderjahr	Zahlungsquote
2016	69,71 %
2017	93 %
Bis 10/2018	100 %

In den Kalenderjahren 2016 und 2017 resultieren die geringeren Zahlungsquoten entweder aus fruchtlosen Pfändungen oder der Insolvenz des Bußgeldadressaten.

62. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Spielzeuge wurden nach Wissen der Bundesregierung von den Bundesländern aufgrund bedenklicher PAK-Werte (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) seit dem Januar 2014 aus dem Verkehr gezogen, und aus welchen Ländern kamen nach Kenntnis der Bundesregierung diese Spielzeuge?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 9. Oktober 2018**

Die Bundesländer führen die deutsche Marktüberwachung von Spielzeug in eigener Zuständigkeit durch. Auf Bundesebene liegen daher direkt keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Spielzeuge von den Bundesländern aufgrund bedenklicher PAK-Werte seit Januar 2014 aus dem Verkehr gezogen wurden und aus welchen Ländern diese kamen.

Die deutschen Marktüberwachungsbehörden führen bei verdächtigen Produkten eine Risikobewertung durch. Ergibt die Risikobewertung, dass von dem Produkt ein „ernstes Risiko“ ausgeht, muss das Produkt vom Markt genommen werden. Die anderen Mitgliedstaaten der EU sind darüber in Kenntnis zu setzen. Dieser Informationsaustausch geschieht über das Schnellwarnsystem RAPEX (Rapid Exchange of Information System) der EU. Die Auswertung der RAPEX-Datenbank ergab, dass ab 2014 die deutschen Marktüberwachungsbehörden insgesamt 85-mal gefährliches Spielzeug meldeten. Bei sechs Meldungen waren zu hohe PAK-Werte der Grund. Der Grenzwert von PAK in Spielzeug und Babyartikeln liegt bei 0,5 mg/kg.

Tabelle: RAPEX-Meldungen deutscher Marktüberwachungsbehörden aufgrund zu hoher PAK-Werte in Spielzeug seit 2014.

Art des Spielzeuges	RAPEX-Nummer	Jahr der Meldung	Herkunftsland	Konzentration PAK	Link zum Produkt
Remote-controlled toy car	A12/0768/17	2017	China	90 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/0768/17
Toy car	A12/0716/17	2017	China	75 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/0716/17
Remote-controlled car	A12/0633/17	2017	China	6.7 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/0633/17
Multigame (soccer) table	A12/1076/16	2016	China	350 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/1076/16
Toy car	A12/0857/16	2016	Hong Kong	179 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/0857/16
Toy car	A12/0770/14	2014	China	874.5 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/consumerssafety/safetyproducts/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=A12/0770/14

Die europäische Chemikalienverordnung REACH enthält Beschränkungsregelungen für acht Stoffe der Gruppe der PAK. Laut Eintrag Nr. 50 im REACH-Anhang XVII dürfen seit dem 27. Dezember 2015 die Kunststoff- und Gummibestandteile von Spielzeug nicht mehr als 0,5 mg/kg von einem der gelisteten PAK-Stoffe enthalten. Der Europäischen Kommission oblag eine Überprüfungspflicht für diese Regelungen zum Ende des Jahres 2017, ein diesbezüglicher Überprüfungsbericht liegt aber noch nicht vor.

Die Überwachung entsprechender Produkte obliegt in Deutschland nach dem föderalen Prinzip den Bundesländern.

Um der Europäischen Kommission zur Überprüfung aktuelle Ergebnisse aus der nationalen Überwachung liefern zu können, stimmten die Chemikalienfachbehörden des Bundes mit den Ländervollzugsbehörden für das Jahr 2017 ein PAK-Monitoring ab. Der Bundesregierung liegt daher ein Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung vor, in dem eine Auswertung dieses Monitorings dargestellt ist. Grundlage dafür war eine

Überprüfung der PAK-Gehalte von 35 Spielzeugstichproben, bestehend aus Gummi oder Elastomeren, auf dem deutschen Markt durch offizielle Kontrolllaboratorien der Bundesländer im Jahr 2017. Von den 35 untersuchten Spielzeugen wurden in drei Proben einzelne PAK in Konzentrationen von mehr als 0,5 mg/kg nachgewiesen. Es handelte sich dabei um zwei Spielzeugautos unbekannter Herkunft sowie ein Ballspiel aus China.

63. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der volkswirtschaftliche Gesamtschaden wegen Bauschäden bzw. -mängeln an Gebäuden durch unsachgemäße Ausführung, und plant die Bundesregierung diesbezüglich die Einführung einer Statistik?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zum volkswirtschaftlichen Gesamtschaden wegen Bauschäden bzw. Baumängeln an Gebäuden vor. Die Bundesregierung plant derzeit keine Einführung einer diesbezüglichen Statistik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

64. Abgeordneter
Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Wie ist die zeitliche und inhaltliche Planung der Bundesregierung zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten gesetzlichen Verankerung der Unzulässigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe an Kindern, sofern sie nicht aufschiebbar und zur Abwendung von Lebensgefahr notwendig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. Oktober 2018

Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Klarstellung des Verbots von geschlechtsangleichenden Maßnahmen an Kindern vorlegen. Ziel des Entwurfs wird es sein, Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu schützen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht vor, gesetzlich klarzustellen, „dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind“ (S. 21, Zeilen 797 bis 799). Aus Sicht des Bundesministeriums der

Justiz und für Verbraucherschutz besteht hinsichtlich der Details einer solchen Regelung insbesondere auch im Hinblick auf ihre medizinischen, verfassungsrechtlichen, kindschaftsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Implikationen noch Klärungsbedarf. Aus diesem Grund findet am 16. Oktober 2018 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein interdisziplinärer Fachtag statt, der die Gelegenheit bieten soll, die noch offenen Fragen mit Sachverständigen und Betroffenen zu erörtern. Aufbauend auf den Ergebnissen des Fachtags wird dann zügig ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

65. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Was erhofft sich die Bundesregierung von dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“, das im Juli 2017 als Gesetzentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, und welche genauen Änderungen ergeben sich durch die Anpassung an die EU-Vorgabe gegenüber der bisherigen Gesetzeslage in Deutschland (bitte gegenüberstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ist nach ihrem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 zwingend in deutsches Recht umzusetzen. Die mit dem vom Bundeskabinett am 18. Juli 2018 beschlossenen Regierungsentwurf einhergehenden Rechtsänderungen werden in der betreffenden, öffentlich zugänglichen Bundesratsdrucksache 382/18 ausführlich dargestellt.

Der Gesetzentwurf enthält präzise Regelungen, die Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Entwurf ein interessengerechtes, ausdifferenziertes und kohärentes Haftungssystem beinhaltet, das den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessert und zudem sachgerechte Regelungen zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmervertretungen beinhaltet. Gleichzeitig verbessern die getroffenen Regelungen auch die Attraktivität Deutschlands als Standort für innovationsstarke, oftmals auch kleinere und mittlere Unternehmen, deren Geschäftsmodell ganz wesentlich von einem effektiven Schutz ihres kreativen Potenzials abhängt.

66. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit dem geplanten Gesetz die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen erschwert wird, insbesondere indem Unternehmensvertretern die einseitige Definitionshoheit darüber eingeräumt wird, was als Geschäftsgeheimnis gilt und was nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Einschätzung, dass mit dem geplanten Gesetz die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen erschwert wird, insbesondere indem Unternehmensvertretern die einseitige Definitionshoheit darüber eingeräumt wird, was als Geschäftsgeheimnis gilt und was nicht, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Insbesondere kann der Arbeitgeber nicht pauschal Informationen zu Geschäftsgeheimnissen erklären. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs ist Grundlage der Definition des Geschäftsgeheimnisses, dass sie Informationen abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht als auch die legitime Erwartung, dass diese Vertraulichkeit gewahrt wird, was auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zum Begriff des Geschäftsgeheimnisses steht.

67. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, dass, wie auf der Online-Plattform/Auskunftei www.kompany.de ersichtlich, welche gemäß eigenen Angaben Echtzeitzugriff auf amtliche Handelsregisterinformationen einschließlich hinterlegter Firmendokumente hat, „Deutscher Bundestag/Bundesrepublik Deutschland“ als eingetragene Firma mit „protokolliertem Sitz“ wie folgt: Platz der Republik 1, 11011 Berlin unter Firmenbuchnummer 0833.759.342 in belgischen Registern geführt wird; und falls ja, wer könnte nach Einschätzung der Bundesregierung diesen Eintrag veranlassen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche Daten im Einzelnen auf privat betriebenen Plattformen wie www.kompany.de, die Unternehmensinformationen anbieten, enthalten sind.

Jedermann kann durch Einsicht in das belgische Unternehmensregister feststellen, dass dort das „Unternehmen“ „Deutscher Bundestag“ mit der Adresse „Platz der Republik 1, 11011 Berlin“ eingetragen ist. Den Erläuterungen auf der Webseite des belgischen Unternehmensregisters bzw. der Beschreibung dieses Registers auf dem Europäischen Justizportal kann entnommen werden, dass im belgischen Unternehmensregister nicht nur Unternehmen eingetragen werden, sondern z. B. auch juristische Personen nach ausländischem oder internationalem Recht, die in Belgien einen Sitz haben oder sich kraft der belgischen Gesetzgebung

eintragen müssen. Eine Nachfrage beim belgischen Unternehmensregister ergab, dass die Eintragung wegen der Eigenschaft „Arbeitgeber“ vom belgischen Landesamt für Soziale Sicherheit (dieses erhebt und verwaltet die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersozialbeiträge) für die Niederlassungseinheit „Square de Meeûs 40, 1000 Bruxelles“ (dies ist die Anschrift des Verbindungsbüros des Deutschen Bundestages in Brüssel) veranlasst wurde.

68. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Kann die Bundesregierung jeglichen Zweifel beseitigen, dass der Eintrag ggf. nicht von amtlicher Stelle erfolgte, also irrtümlicherweise oder in betrügerischer Weise erfolgte, und was gedenkt die Bundesregierung in einem solchen Fall zu tun, um den Urheber zu ermitteln und ggf. strafrechtlich zu verfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Wie oben ausgeführt, hat eine Nachfrage beim belgischen Unternehmensregister ergeben, dass die Eintragung vom belgischen Landesamt für Soziale Sicherheit veranlasst wurde.

69. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Pfändungsschutzkonten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bspw. auf Grundlage von Daten der SCHUFA Holding AG), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Bereich dieser Konten auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen der seit Anfang Februar 2016 vorliegenden Evaluation (www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/02162016_Evaluierung_PKonto.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 9. Oktober 2018

Zum 1. Januar 2015 bestanden nach dem im Jahre 2016 vorgelegten Schlussbericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (vgl. dort S. 14 und 15) rund 1,817 Millionen Pfändungsschutzkonten in Deutschland.

Der Schlussbericht hat ergeben, dass sich das Pfändungsschutzkonto seit seiner Einführung im Jahre 2010 bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Zur Lösung der in dem Schlussbericht angesprochenen Probleme arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit an einem Diskussionsentwurf. Dieser Entwurf wird derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

70. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben seit Inkrafttreten von § 41a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgrund dieser Vorschrift keine Leistungen erhalten, und über welche Zeiträume erstreckten sich die Leistungsausschlüsse (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die Grundsicherungsträger angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Oktober 2018

Bei dem in der Frage als „Leistungsausschlüsse“ nach § 41a SGB XII bezeichneten Sachverhalt handelt es sich um eine Unterbrechung der Leistungsgewährung. Der Leistungsanspruch ruht, wenn sich Leistungsberechtigte länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten. Mit Ablauf der vierten Woche des ununterbrochenen Auslandsaufenthalts wird die Leistungsgewährung bis zu dem Tag unterbrochen, für den eine leistungsberechtigte Person die Rückkehr ins Inland nachgewiesen hat. Der Leistungsanspruch ruht damit nach einem durchgehenden Auslandsaufenthalt von mehr als 28 Tagen, gerechnet von dem auf den Tag der Abreise (Grenzübertritt) folgenden Tag. Das Ruhen gilt bis zum Vortag der nachgewiesenen Rückkehr nach Deutschland; für die Wiederaufnahme der Zahlungen ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Die Anzahl der sich aus § 41a SGB XII ergebenden Unterbrechungen in der Leistungsgewährung wird nicht statistisch erfasst, weshalb auch keine Angaben über die jeweiligen Zeiträume vorliegen. Statistische Daten über die Leistungsgewährung der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger werden von der Bundesstatistik nicht ausgewiesen.

71. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe, dass Pflegekräfte in den neuen Bundesländern nach Tarif immer noch weniger verdienen und längere Wochenarbeitszeiten haben als ihre Kollegen in den alten Ländern, und bis wann plant die Bundesregierung, diesen Unterschied abzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Oktober 2018

Die Festlegung von Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen obliegt den Tarifvertragsparteien der Branche. Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie vereinbaren die Tarifvertragsparteien tarifvertragliche Regelungen grundsätzlich autonom, das heißt, frei von staatlicher Einwirkung.

Gleichwohl können staatlicherseits unter anderem Mindestentgelte festgesetzt werden. So gilt im Bereich der Pflege seit dem Jahr 2010 ein Pflegemindestlohn (aktuell die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche vom 1. August 2017).

Grundlage für diese wie auch die vorangehenden Verordnungen war der Beschluss einer – unabhängigen – Pflegekommission, in der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Pflege über bestimmte Arbeitsbedingungen in der Pflege beraten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die im Beschluss der letzten Pflegekommission empfohlenen Mindestentgelte durch Erlass der oben genannten Rechtsverordnung verbindlich gemacht; eine inhaltliche Abänderung des Kommissionsbeschlusses wie z. B. eine Korrektur der regionalen Unterschiede in der Lohnhöhe ist dem Verordnungsgeber dabei nicht möglich. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht deshalb die Bitte an die nächste Pflegekommission vor, sich zeitnah mit der Angleichung des Pflegemindestlohns in Ost und West zu befassen.

Zudem erarbeiten die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Konzentrierten Aktion Pflege gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren dieses Bereichs konkrete Maßnahmen, um den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften spürbar zu verbessern, die Pflegekräfte zu entlasten und die Ausbildung in der Pflege zu stärken. Gegenstand einer Arbeitsgruppe sind die Entlohnungsbedingungen in der Pflege und damit auch die Stärkung der Tarifstruktur.

72. Abgeordneter
Johannes Vogel
(**Olpe**)
(FDP)
- Durch wen ist die Verwaltung der Mittel in der Rücklage „Demografievorsorge Rente“ (Demografiefonds) vorgesehen, und wie hoch werden seitens der Bundesregierung gegenwärtig die Zu- und Abflüsse in den bzw. aus dem Fonds für die Jahre 2021 bis 2025 kalkuliert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Oktober 2018

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) wird eine Beitragssatzgarantie eingeführt, um die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent abzusichern, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel an die Rentenversicherung geleistet werden. Der Gesetzentwurf regelt die Beitragssatzgarantie in dem neuen § 287 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt uneingeschränkt und wird ggf. über eine Erhöhung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch Steuermittel umgesetzt.

Dafür wird im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2021 eine Rücklage „Demografievorsorge Rente“ gebildet, die von 2021 bis 2024 jährlich mit 2 Milliarden Euro (insgesamt also 8 Milliarden Euro) befüllt wird. Diese Rücklage bedarf keiner Verwaltung. Derzeit wird davon ausgegangen,

dass zur Einhaltung der Beitragssatzgarantie im Jahr 2025 eine Entnahme aus der Demografierücklage erforderlich sein wird (siehe Antwort zu Frage 73).

73. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Welchen Anteil der bei Beibehaltung der sog. doppelten Haltelinie (Rentenniveau bei 48 Prozent und Beitragssatz bei 20 Prozent) entstehenden Mehrausgaben plant die Bundesregierung jährlich durch die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ (Demografiefonds) abzudecken, und bis zu welchem Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand mit der Deckung der Mehrausgaben durch diese Rücklage (bitte aufschlüsseln nach anfallenden Kosten und durch den Demografiefonds finanzierten Anteilen für die Jahre von 2024 bis 2030)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Oktober 2018

Die im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vorgesehenen Leistungsverbesserungen einschließlich der Einhaltung der doppelten Haltelinie werden zu einem Teil über eine stärkere Beteiligung des Bundes finanziert. Dies ergibt sich zum einen unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung der bereits bestehenden Bundesmittel (Beiträge für Kindererziehungszeiten und allgemeiner Bundeszuschuss).

Zum anderen wird über den Bundeshaushalt die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent durch Sonderzahlungen und eine Beitragssatzgarantie gewährleistet. Der Bund leistet in den Jahren von 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren von 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Ferner weist der Gesetzentwurf für den Bundeshaushalt im Jahr 2025 eine Inanspruchnahme der Beitragssatzgarantie in Höhe von 4,9 Milliarden Euro aus.

Für die Zeit nach dem Jahr 2025 ist es Aufgabe der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen zu befassen. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag bis zum März 2020 vorlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

74. Abgeordneter **Matthias Höhn**
(DIE LINKE.) Welche Daten in welchem Zeitraum erfasst die
Computersoftware der Bundeswehr zur materiel-
len Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 15. Oktober 2018

Mit dem System SASPF (Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien) verfügen die Streitkräfte über ein integriertes Datenverarbeitungsverfahren, in dem alle notwendigen Rohdaten für die Unterstützung der unterschiedlichen Hauptprozesse (z. B. Rüstung/Logistik, Rechnungswesen etc.) grundsätzlich verfügbar sind.

In der Auswertung dieser Rohdaten ermöglicht die Digitalisierung Meldewesen Materielle Einsatzbereitschaft (DMME) eine organisationsübergreifende und einheitliche Erstellung der monatlichen Lage Materielle Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr. Als wesentliche Kennzahlen werden für die jeweiligen Hauptwaffensysteme die Kennzahlen Gesamtbestand Bundeswehr, Verfügungsbestand, „Einsatzbereiter Bestand“ sowie Instandsetzungs-, Transit- und Depotbestand ermittelt und monatlich aufbereitet. Betrachtungsgegenstand ist dabei jeweils die gesamte „Flotte“, nicht das Einzelsystem.

Aufbauend auf den DMME-Daten erfolgt die notwendige ausführliche Bewertung durch die Inspektoren der militärischen Organisationsbereiche. Daraus wird durch das BMVg der jährliche Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr erstellt und zu Beginn des Folgejahres an den Verteidigungsausschuss übermittelt.

75. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(DIE LINKE.) Wie viele Vorfälle/Vergehen mit rechtsextremem
Hintergrund sind der Bundesregierung innerhalb
der Bundeswehr in den Jahren 2015, 2016, 2017
und 2018 bekannt, und welche Maßnahmen wur-
den in der Vergangenheit zur Senkung dieser er-
griffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Oktober 2018

Extremismus erfährt in der Bundeswehr keine Toleranz. Dies gilt sowohl für rechtsextremistische, linksextremistische als auch islamisch-extremistische Hintergründe. Die Bundeswehr geht dagegen entschlossen und präventiv mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

Seit dem 1. Juli 2017 wird jeder Bewerber vor Einstellung durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) überprüft. So wurden im Zeitraum von Juli 2017 bis Juli 2018 mehr als 16 000 Sicherheitsüberprüfungen

für Bewerber durchgeführt. Im Ergebnis wurde mehreren Personen aufgrund eines extremistischen Hintergrundes der Eintritt in die Bundeswehr – und damit auch der Zugang zur Ausbildung an Kriegswaffen – verwehrt. Diese Überprüfung gilt auch für ungediente Bewerber, welche sich als Reservist in der Bundeswehr bewerben. Dies ist unter anderem der Fall in dem aktuell durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. und die Bundeswehr gemeinsam durchgeführten Pilotprojekt zur Ausbildung Ungedienter.

Bei allen Verdachtsfällen mit extremistischem Hintergrund aktiver Angehöriger der Bundeswehr werden Ermittlungen durch die Vorgesetzten eingeleitet und wird der MAD beteiligt. Die Bandbreite der Verdachtsfälle mit extremistischem Hintergrund reicht dabei von dem sichtbaren Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole (in allen Spektren des Extremismus) über eine mutmaßliche Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen bis hin zum Eingang eines externen Schreibens mit extremistischem Hintergrund in einer Dienststelle der Bundeswehr.

Alle Verdachtsfälle werden durch den MAD sorgfältig überprüft. Anschließend kommt der MAD zu einer Bewertung, ob sich der Verdachtsfall bestätigt oder nicht. Die zahlenmäßige Entwicklung der erfassten Verdachtsfälle im gesamten rechtsextremistischen Spektrum stellt sich für den betrachteten Zeitraum wie folgt dar:

Neu aufgenommene Verdachtsfälle

2015:	2016:	2017:	III./2018:
265	227	379	198

Abgeschlossene Verdachtsfälle

2015:	2016:	2017:	III./2018:
282	197	234	151

Anzahl erkannter Rechtsextremisten

2015:	2016:	2017:	III./2018:
4	3	6	2

Unabhängig vom Ergebnis der Verdachtsfallbearbeitung werden in jedem Verdachtsfall interne Ermittlungen durch die Bundeswehr durchgeführt. In jedem Fall wird gegen jegliche Erscheinungsform und jegliche Handlung mit rassistischen, menschenverachtenden oder extremistischen Inhalten, auch schon im Ansatz, konsequent vorgegangen. Hierbei reicht das Spektrum von der disziplinarischen Ahndung über ein Verbot der Ausübung des Dienstes bis hin zur Entlassung aus der Bundeswehr.

Darüber hinaus hat die Bundeswehr im Rahmen der Inneren Führung zahlreiche und vielfältige Maßnahmen gegen jegliche Form von Extremismus ergriffen:

Die Bundeswehr versteht sich als Armee im demokratischen Rechtsstaat. Die Ausbildung der Bundeswehr ist darauf angelegt, dieses Selbstverständnis bei jedem einzelnen ihrer Angehörigen auszuprägen. So werden im Rahmen der Laufbahn-, Berufs- oder Rechtsausbildung die Bedeutung der Menschenwürde, des Rechtsstaatsprinzips und die fundamentalen Prinzipien eines demokratischen Staatswesens vermittelt.

Das Zentrum Innere Führung (ZInFü) als zentrale Einrichtung der Bundeswehr für Konzeption, Weiterentwicklung und Lehre der Inneren Führung fördert die Persönlichkeitsbildung aller Beschäftigten der Bundeswehr mit dieser Zielrichtung. Hierzu bietet das ZInFü allen Bundeswehrangehörigen vielfältige Maßnahmen, Kontakte und Materialien für Aus-, Fort- und Weiterbildungen an, die fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Die Bundeswehr räumt der Politischen Bildung einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Neben den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ zur Durchführung der Politischen Bildung in verschiedenen Themenkreisen werden zusätzlich jährlich Schwerpunktthemenkreise herausgegeben, die durch die Vorgesetzten in der Praxis zu behandeln sind und die mit zivilen Bildungsträgern abgestimmt werden (Netzwerk Politische Bildung). Die Information über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus sowie politischen Extremismus ist dabei ein regelmäßiger Bestandteil der Politischen Bildung.

Aktuell wird die ZDv A-2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ überarbeitet. Sie soll gemeinsam mit ebenfalls neukonzipierten Vorschriften zur „Historischen Bildung in der Bundeswehr“, zur „Interkulturellen Bildung in der Bundeswehr“ und zur „Ethischen Bildung in der Bundeswehr“ eine Vorschriftenreihe umfassen, die Aufgaben, Grundlagen sowie Ziele von Bildung in der Bundeswehr im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung umfassend darstellt und festlegt. Die Information und Weiterbildung über alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung entlang der sexuellen Orientierung, Abwertungen von bestimmten Gruppen etc.) sowie Erscheinungsformen des Extremismus und Extremismusprävention sind dabei unverändert integraler Bestandteil der Politischen Bildung in der Bundeswehr.

Im Februar 2017 wurde beim „Stabselement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion“ die „Ansprechstelle Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ eingerichtet. Sie richtet sich an alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen – zivil wie militärisch –, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt innerhalb der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Sie nimmt Hinweise entgegen und koordiniert bzw. steuert die Einzelfallprüfung, damit erforderliche Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden.

76. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Relevanz sieht die Bundesregierung in dem Thema „Human Enhancement“ und dessen wehrmedizinischer Implikation für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bzw. für die zukünftige Kriegsführung, und zu welchen ethischen Bewertungen kommt die Bundesregierung in diesem Kontext?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 18. Oktober 2018

Unter dem Begriff „Human Enhancement“ werden Methoden verstanden, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Menschen zu verbessern. „Human Enhancement“ ist nicht zuletzt aufgrund der noch nicht geklärten rechtlichen und ethischen Fragestellungen derzeit nicht Teil der Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr.

Im Einzelplan 14 sind gegenwärtig keine Vorhaben zum Begriff „Human Enhancement“ enthalten.

Um die Urteilsfähigkeit der Bundeswehr in Bezug auf die potenzielle Anwendung von „Human Enhancement“ zu stärken und um zukünftig sorgfältig abgewogene, ethisch und rechtlich einwandfreie Entscheidungen treffen zu können, befasst sich ein wehrmedizinisches Forschungsvorhaben als Literaturarbeit mit dieser Thematik. Dabei wird auch zu untersuchen sein, welche Auswirkungen der Einsatz von Maßnahmen des „Human Enhancement“ durch potenzielle Gegner auf die eigenen Kräfte haben könnte.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des im Juni 2018 neu gegründeten Beratungsgremiums Wehrmedizinische Ethik wurde vereinbart, dass das Thema „Human Enhancement“ ein wesentliches Thema zukünftiger Beratungen sein wird.

77. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche organisatorischen Maßnahmen trifft das Verpflegungsamt der Bundeswehr, um den seegehenden Einheiten der Marine (bitte wenn möglich nach einzelnen Schiffsklassen aufschlüsseln) eine optimale Versorgung in der Verpflegung zu garantieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. Oktober 2018

Die Verantwortung für die Bereitstellung von Verpflegung für militärisch besetzte Schiffe und Boote der Marine obliegt dem Marinekommando in Eigenregie (als dafür verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne des Lebensmittelrechts). Zivil besetzte Schiffe der Marine beschaffen die Verpflegung im Rahmen ihrer Eigenbewirtschaftung.

Dazu erstellt das militärische Verpflegungsfachpersonal (Verpflegungsbootsmann, Verpflegungsbeauftragter) der unterschiedlichen seegehenden Einheiten (Schiffsklassen) für die Dauer des Einsatzes/der Seefahrt

den Verpflegungsplan und ruft die benötigten Lebensmittel über die durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr geschlossenen Rahmenverträge bei den deutschen Vertragspartnern ab.

Im Verpflegungsplan werden die spezifischen Anforderungen der seegehenden Einheiten hinsichtlich Schichtdienst (Bereitstellung von Zusatzkost) und der besonderen körperlichen Anforderungen/Belastungen (festgesetzte ernährungsphysiologische Bezugswerte) berücksichtigt. Das Supply-Chain-Management der Verpflegung auf seegehenden Einheiten und im Betrieb Inland unterscheidet sich grundsätzlich nicht.

Die angeforderten Lebensmittel werden durch die Vertragspartner im Heimathafen (am Liegeplatz) zum festgelegten Liefertermin bereitgestellt. Im Ausland wird im Rahmen der Nachversorgung die Versorgung mit Lebensmitteln wie vorgenannt durchgeführt, sofern der Transport der Lebensmittel aufgrund der Reiseplanung der seegehenden Einheit sichergestellt werden kann (der Vorlauf beträgt hierfür sechs bis acht Wochen). Frische Lebensmittel oder Lebensmittel, die besonderen Einfuhrbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen unterliegen, werden durch das Marinekommando Abteilung Einsatzunterstützung (EinsU32) über ortsansässige Schiffshändler beschafft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

78. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Ab wann plant die Bundesregierung, für die Jäger und Kreisverwaltungsbehörden Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie die Nachtziel- und Wärmebildtechnik als waidgerechte Bejagungsform in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit aufnimmt, und wenn sie dies nicht plant, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Eine Änderung des BJagdG mit dem Ziel der Aufnahme von Nachtziel- und Wärmebildtechnik steht aufgrund allgemeiner sicherheitspolitischer Erwägungen derzeit nicht zur Disposition. Die Jägerschaft erzielt mit den herkömmlichen und bewährten Jagdmethoden bereits Rekordstrecken beim Schwarzwild. Im Bedarfsfall steht z. B. mit dem Saufang eine weitere, im BJagdG bereits gesetzlich vorgesehene und effiziente Jagdmethode zur Verfügung.

79. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Jagderfolg hinsichtlich der Seuchenbekämpfung (Afrikanische Schweinepest) ein, der sich bei einer Anwendung von Nachtzieltechniken einstellen wird, verglichen mit der bisherigen Streckenentwicklung, und welche Konsequenzen drohen aus Sicht der Bundesregierung den Kreisverwaltungsbehörden und den Jägern, die die Nachtzieltechniken freigeben bzw. anwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Schätzungen über eine höhere Streckenentwicklung wären reine Spekulation, an der sich die Bundesregierung nicht beteiligt. Nachtzieltechniken dürfen im Rahmen der Jagdausübung nicht verwendet werden und stellen neben einem Verstoß gegen das BJagdG auch einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Jäger wie auch die zuständigen Jagd- und Waffenbehörden rechtstreu verhalten.

80. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Überlegungen hat die Bundesregierung zu einem nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zum Erhalt der Weidetierhaltung und ihrer Arbeit für das Gemeinwohl, und falls keine, warum hält sie diese Förderung für nicht nötig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Die Weidetierhaltung leistet in Deutschland einen sehr großen und wichtigen Beitrag für die Landschaftspflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zur Erfüllung dieser Leistungen ist eine angemessene finanzielle Förderung erforderlich.

Ein wesentliches Element dafür sind die entkoppelten flächenbezogenen Direktzahlungen. Im Rahmen des deutschen Entkopplungsmodells wurden die ursprünglich sehr unterschiedlichen Förderbeträge zu regional einheitlichen Beträgen angeglichen. Das heißt, extensives Dauergrünland erhält heute die gleiche Förderung wie hochproduktives Ackerland. Von diesem Angleichungsprozess haben gerade extensiv wirtschaftende Weidetierhalter besonders profitiert.

Neben den Direktzahlungen der 1. Säule steht in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU ein breites Maßnahmenspektrum zur Verfügung. Dazu gehören die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sowie die Maßnahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege (MSUL). Dazu beschließen Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemeinsam einen Rahmenplan. Für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen sind alleine die Länder zuständig;

ihnen obliegt die Umsetzung des GAK-Rahmenplans. GAK-Fördermaßnahmen, die in die Länderprogramme aufgenommen werden, werden anteilig vom Bund mitfinanziert.

Mit Hilfe der Ausgleichszulage (AZ) für benachteiligte Gebiete oder des AFP können tierhaltende Landwirte, die eine Weidehaltung vornehmen, generell auch gefördert werden, wenn sie in benachteiligten Gebieten wirtschaften oder Investitionen in Stallbauten tätigen. Eine gezielte Förderung der Weidehaltung ist mit der AZ oder dem AFP dagegen nicht möglich.

Mit der MSUL-Maßnahme „Sommerweidehaltung“ wird die Weidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie von Mastrindern gefördert.

Schaf- und ziegenhaltende Betriebe können u. a. Förderungen des Naturschutzes nutzen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen einzelner Länder wie Vertragsnaturschutz (extensive Weidenutzung, Beweidung mit Schafen/Ziegen), Erhalt und Pflege von Biotopen (Weidepflege, Entbuschung von Weideflächen etc.) oder naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung mit Schafen und Ziegen zu nennen. Nach Änderung des GAK-Gesetzes wurde der GAK-Rahmenplan 2018 um den Förderungsgrundsatz „Vertragsnaturschutz“ erweitert, so dass die Länder bei Umsetzung solcher Maßnahmen über die GAK nunmehr auch die anteilige Bundesfinanzierung nutzen können.

Vor dem Hintergrund dieses umfangreichen Maßnahmenangebots verfolgt die Bundesregierung derzeit keine konkreten Überlegungen zu einem neuen nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zur Förderung der Weidetierhaltung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

81. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Maßnahmen aus § 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetzes (KiQuTG) hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung (bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. Oktober 2018

Auf Grundlage des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 19. Mai 2017 und des Qualitätsentwicklungsprozesses, die dem Gesetzentwurf in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 19. September 2018 zugrunde liegen, wurden Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet, die sich im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(Gute-KiTa-Gesetz) wiederfinden. Diese Handlungsfelder und Maßnahmen stellen einen Instrumentenkasten dar, aus dem die Länder anhand ihrer Stärken und Entwicklungsbedarfe auswählen können.

Darüber hinaus kann sich die Bundesregierung nicht abschließend äußern, da sich das Gute-KiTa-Gesetz derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

82. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Anhand welcher Kennzahlen oder welcher anderen Kriterien plant die Bundesregierung, die Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung bundesweit zu messen und zu vergleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Oktober 2018**

Der Entwurf eines Gute-KiTa-Gesetzes in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 19. September 2018 sieht ein jährliches Monitoring vor.

Darüber hinaus kann sich die Bundesregierung nicht abschließend äußern, da sich das Gute-KiTa-Gesetz derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

83. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass 18,4 Prozent aller Anträge für Vorsorge- und Reha-Leistungen von den Krankenkassen abgelehnt werden (laut BDH Bundesverband Rehabilitation, Kurier 7/8 2018, S. 18)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Oktober 2018**

Im Jahr 2017 wurden 17,8 Prozent aller Anträge für Vorsorge- und Reha-Leistungen von den Krankenkassen abgelehnt. Dieser Wert ergibt sich aus Berechnungen mit den Fallzahlen der amtlichen Statistik KG 5.

84. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Überarbeitung der Rehabilitations-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), und welche Position hat die Bundesregierung bezüglich angestrebter Änderungen, insbesondere bei der Bewilligungspraxis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Oktober 2018**

Der G-BA als Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung erarbeitet und ändert seine Richtlinien in eigener Verantwortung innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens. Eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie erfolgte zuletzt mit Beschluss vom 17. Mai 2018 zur Anpassung an das Bundesteilhabegesetz, der am 4. August 2018 in Kraft getreten ist (www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3347/).

Gegenwärtig findet nach Auskunft des G-BA kein Beratungsverfahren zu dieser Richtlinie statt.

85. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Organisationen werden im Haushaltstitel 687 01 – 314 „Beiträge für internationale Organisationen“ im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit zusammengefasst, und wie viele Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich werden mit Beiträgen im Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Gesundheit bedacht (bitte nach Bundesministerium aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Oktober 2018**

Im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sind in Kapitel 1505 Titel 687 01 „Beiträge an internationale Organisationen“ die Beiträge für folgende Organisationen enthalten:

Weltgesundheitsorganisation (WHO)
Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)
Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
Internationale Union für Krebsbekämpfung (Union internationale contre le cancer – UICC)
Internationale Union gegen die Tuberkulose und Lungenkrankheiten (IUATLD) und International Tuberculosis Research Unit (TSRU)
Tabakrahenübereinkommen (FCTC) und Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being (NDPHS)
Weltverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (ICN)
Pharmaceutical Co-operation Scheme (PIC/S)

Die genannten Akteure und Initiativen erhalten aus dem Haushalt des BMG Beiträge.

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erhalten folgende Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich Beiträge:

Globaler Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM)
Globale Impfallianz (GAVI)
UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA)
International Planned Parenthood Federation (IPPF)
UNAIDS
Das bei der WHO angesiedelte Special Programme for the Research and Training in Tropical Diseases (TDR)
Pandemic Emergency Financing Facility (PEF)

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten folgende acht Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich Beiträge:

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
European Molecular Biology Conference (EMBC)
European Life-Science Infrastructure for Biological Information (ELIXIR)
Human Frontier Science Program (HFSP)
Biobanking and Biomolecular Resources Research Infrastructure (BBMRI ERIC)
European Clinical Research Infrastructure Network (ECRIN)
Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI)
European Infrastructure of Open Screening Platforms for Chemical Biology – EU-OPENSREEN

86. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestätigt die Bundesregierung die Meldung, dass die Geschäftsstelle des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen (NAMSE) im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen einer Projektförderung des Bundesgesundheitsministeriums weiterfinanziert wird (<https://kabinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/38793/NAMSE-Geschäftsstelle-wird-weitergeführt.htm>), und falls ja, in welcher Höhe werden hierfür Mittel bereitgestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Oktober 2018**

Die Geschäftsstelle des NAMSE wird im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen einer Projektförderung des BMG weiterfinanziert. Die Zuwendung des BMG mit einem Betrag von bis zu 202 625 Euro für Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des NAMSE erfolgt an die Mukoviszidose Institut gGmbH, die den neuen Förderantrag gestellt hat.

87. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Weise wird der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Dialog zur Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes umgesetzt, und welche Akteure sollen daran beteiligt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Oktober 2018**

Erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) bereits auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht vor, die Krankenkassen zu verpflichten, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine nach den Vorgaben der Gesellschaft für Telematik zugelassene einrichtungsübergreifende elektronische Patientenakte verfügbar zu machen. Ferner wird für Versicherte die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, für einen Zugriff auf ihre medizinischen Daten auch alternative Authentifizierungsverfahren – ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte – nutzen zu können. Die Bundesregierung beabsichtigt weitere Schritte im Rahmen zukünftiger Gesetzgebungsvorhaben. Bei der Vorbereitung der gesetzlichen Maßnahmen werden – wie im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren üblich – die jeweils betroffenen Akteure einbezogen.

88. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit existieren nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der Medizinprodukte offene, verbindliche und herstellerneutrale Schnittstellenstandards für bestimmte Implantate, wie etwa das Cochlea-Implantat, und falls nicht, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, solche Standards zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Oktober 2018**

Der Bundesregierung sind keine „offenen, verbindlichen und herstellerneutralen Schnittstellenstandards für implantierbare Medizinprodukte“ (wie z. B. Cochlea-Implantate, Neurostimulatoren, Medikamentenpumpen und Herzunterstützungssysteme) bekannt. Da der Bundesregierung zurzeit keine inhaltlichen Anforderungen für derartige Schnittstellen vorliegen, kann eine Einführung nicht beurteilt werden.

Unabhängig davon wäre zu berücksichtigen, dass bei Anbindung von externen Geräten bzw. Zugriff auf Daten aus dem Implantat selber immer die Sicherheit der Übertragung, der Schutz der Übertragung gegen Verlust oder Verfälschung der Daten sowie der Schutz gegen unberechtigte Zugriffe eine zentrale Rolle spielen. Das kann dazu führen, dass offene Schnittstellenstandards gerade nicht in Frage kommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

89. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- In welcher Höhe (bitte nach Haushaltstiteln aufschlüsseln) unterstützt die Bundesregierung den Deutschen Computerspielpreis 2018 und 2019, und in welchem Wert werden dabei Leistungen von externen Dritten (bitte benennen) erbracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Oktober 2018**

Die Bundesregierung unterstützt den Deutschen Computerspielpreis 2018 mit insgesamt 350 000 Euro Preisgeld (aus Kapitel/Titel 1210-685 01). Der „game – Verband der deutschen Games-Branche e. V.“ (game) unterstützte den Deutschen Computerspielpreis 2018 mit gleicher Summe, aufgeteilt in 210 000 Euro Preisgeld und Sachpreise im Wert von 140 000 Euro.

Für 2019 können noch keine Aussagen getroffen werden, da die Unterstützung vom verabschiedeten Budget und den daran anschließenden Verhandlungen mit „game“ abhängen.

90. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Diesel-Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen mit den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Landeshauptstadt München sowie jeweils in den Landkreisen München, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, Miesbach und Starnberg zugelassen (bitte Euro 4 und Euro 5 getrennt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Oktober 2018

Die Anzahl der Diesel-Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse der Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 in den oben genannten Landkreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: Januar 2018):

Landkreise	Euro 4	Euro 5
BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN	6.288	13.730
DACHAU	6.836	14.342
EBERSBERG	6.151	13.689
ERDING	7.342	14.984
FREISING	9.377	18.225
FÜRSTENFELDBRUCK	8.541	18.074
MIESBACH	4.540	11.284
MÜNCHEN	13.059	39.332
MÜNCHEN, STADT	42.065	96.534
STARNBERG	5.533	14.122
INSGESAMT:	109.732	254.316

91. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei der Planung die jeweils einstimmige Ablehnung der B-16-Ortsumfahrung (OU) Ichenhausen/Kötz (Ost) durch die Gemeinderäte von Ellzee vom 19. Mai 2015, Kötz vom 23. September 2014 und Waldstetten vom 8. September 2014, und inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die B-16-OU Ichenhausen/Kötz (Ost) beim Aufbau einer S-Bahn in der Region Donau-Iller inklusive Mittelschwabenbahn neu zu bewerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Ortsdurchfahrten von Ichenhausen und Kötz im Zuge der B 16 sind mit durchschnittlich über 11 000 Fahrzeugen am Tag hoch belastet. Ziel ist es daher, die Ortschaften durch den Bau einer Ortsumgehung dauerhaft vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Wegen naturschutzfachlicher Bedenken im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens hat die Bayerische Straßenbauverwaltung die zunächst vorgeschlagene Trassenführung für eine Westumgehung von Ichenhausen/Kötz überplant und eine Trassenführung im Osten ausgearbeitet, durch die ein Eingriff in den sensiblen Naturraum des Günztals vermieden werden kann.

Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Abstimmung mit allen Ressorts im Jahr 2017 bestimmte Linie für eine Osttrasse war im Weiteren die Grundlage konkreter Projektplanungen. Den aktuellen Planungsstand wird die Bayerische Straßenbauverwaltung in den kommenden Wochen im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorstellen. Hier wird Gelegenheit bestehen, auf mögliche Bedenken und auf die vor der Umweltbewertung im Zuge des Linienbestimmungsverfahrens gefassten Beschlüsse aus den Jahren 2014 und 2015 einzugehen.

Die mit der Aufstellung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 festgestellte Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens werden im Zuge des Planungsprozesses begleitend überprüft werden. Wesentliche Grundlage wird dabei die prognostizierte Verkehrsbelastung auf Basis einer Verkehrsprognose sein, in der wesentliche Einflussfaktoren – wie etwa erwartete Verkehrsverlagerungen weiterer, hinreichend konkret beplanter Infrastrukturmaßnahmen in der Region – Berücksichtigung finden werden.

92. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, über den Einsatz von Flugzeugtreibstoffen mit geringerem Aromaten-Gehalt, wie ihn z. B. Bio-Kerosin aus Algen aufweist, die Emissionen insbesondere von Ultrafeinstaub im zivilen Luftverkehr zu reduzieren, und welchen Bedarf sieht die Bundesregierung zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren solcher Treibstoffe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Oktober 2018**

Die Bundesregierung bewertet die Möglichkeit, über den Einsatz von Flugzeugtreibstoffen mit geringem Aromaten-Gehalt die Emissionen von Ultrafeinstaub im zivilen Luftverkehr zu reduzieren, positiv. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Marktreife alternativer Kraftstoffe für die Luftfahrt zu fördern und somit auf eine Zulassung hinzuwirken.

93. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Erkenntnisse aus den Abgastests von Jet-Triebwerken nach dem Verfahren der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA), dass der Ausstoß an Rußpartikeln während einer Sekunde Rollen (beim sog. Taxing vom Gate zur Startbahn) bei 10 Prozent Triebwerksleistung dem Ausstoß während 60 km Fahrt eines modernen Diesel-PKWs entspricht (www.empa.ch/documents/56164/2698504/EmpaQuarterly52_DE.pdf/0639173d-1eda-4a20-91f3-fae287ca28e3?version=1.0), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund dieser Ergebnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Oktober 2018**

Bei der Entwicklung von Triebwerken verfolgen die Triebwerkshersteller das Ziel, dass die Emissionen so gering wie möglich sind. Die Zulassungsgrenzwerte für Luftfahrzeuge werden von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegt. Deutschland setzt sich im Rahmen der Arbeiten im Umweltkomitee der ICAO dafür ein, dass ambitionierte Standards auch für Partikelemissionen beschlossen werden.

94. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei öffentlichen Straßenbauvorhaben auf ein Planfeststellungsverfahren in den Fällen zu verzichten, bei denen es sich lediglich um bestandserhaltende, die Leistungsfähigkeit der Straße nicht verändernde Maßnahmen handelt, so dass eine Plangenehmigung künftig ausreichen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Oktober 2018**

Der Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen bedürfen grundsätzlich der Zulassung durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung. In Einzelfällen, wenn öffentliche Belange oder Rechte anderer nicht beeinflusst werden, kann von einer förmlichen Zulassungsentscheidung abgesehen werden.

Bestandserhaltende Maßnahmen verändern nicht die bestehende Straße, sondern erhalten den zugelassenen Zustand. Diese Maßnahmen bedürfen auch heute weder der Planfeststellung noch der Plangenehmigung, da durch sie in der Regel in rechtlich geschützte Positionen nicht eingegriffen wird. Ist für bestandserhaltende Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, ist nach derzeitiger Rechtslage eine Planfeststellung erforderlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Planungsbeschleunigungsgesetz sieht vor, zukünftig auch in diesen Fällen lediglich ein Plangenehmigungsverfahren durchführen zu können, sofern die sonstigen Voraussetzungen einer Plangenehmigung vorliegen.

95. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form hat die Bundesregierung mit der kuwaitischen Regierung über die Diskriminierung israelischer Staatsbürger durch Kuwait Airways gesprochen (bitte nach Datum aufschlüsseln), und hält die Bundesregierung auch nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (www.faz.net/aktuell/politik/inland/kuwait-airways-durfte-deutsch-israeli-abweisen-15806109.html) trotz der offenbar bisher ergebnislosen Bemühungen auf politischer Ebene mit der kuwaitischen Regierung (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 19/189) weiterhin daran fest, keine rechtlichen Schritte auf Grundlage des bestehenden Rechts zum Entzug der Landrechte (§ 23a des Luftverkehrsgesetzes) gegen Kuwait Airways einzuleiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. Oktober 2018**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass in Deutschland israelische Staatsbürger nicht diskriminiert werden. Am 18. Juli 2018 fanden in Bonn bilaterale Luftfahrtgespräche zwischen Vertretern des Bundesverkehrsministeriums und des kuwaitischen Verkehrsministeriums statt. Es wurde eine Fortsetzung der Gespräche vereinbart.

96. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Sieht der „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030“ (BVWP = Bundesverkehrswegeplan) eine Verlagerung des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) zwischen Frankfurt am Main und München von der Achse Frankfurt am Main–Nürnberg–München zu Gunsten der Achse Frankfurt am Main–Stuttgart–München vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. Oktober 2018**

Nein.

97. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP) Wie viele Fernzüge sollen im Vergleich zu heute jeweils auf den beiden in der Frage 96 genannten „Achsen“ wochentags laut „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030“ durchschnittlich verkehren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Direktverbindungen: Eine stündliche Linie Frankfurt Hbf.–Nürnberg–München (wie heute). Eine zweistündliche Linie Frankfurt Hbf.–Mannheim–München (wie heute). Eine zweistündliche Linie Frankfurt Hbf.–Heidelberg–München (wie heute). Eine stündliche Linie Frankfurt Flughafen–Mannheim–München statt zweistündlich (wie heute).

Zusätzlich: Umsteigeverbindungen via Mannheim wie heute.

98. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP) Wie viele Güterzüge sollen im Vergleich zu heute jeweils auf den beiden in der Frage 96 genannten „Achsen“ wochentags laut „Zielnetz 2030 zum BVWP 2030 Güterverkehr“ durchschnittlich verkehren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Die Güterverkehrszahlen für eine dem Zielfahrplan 2030 entsprechende Netzinfrastruktur können der folgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist nur die Schienengüterverkehr-Belastung von Strecken ausgewiesen, die auch den SPFV betreffen.

Streckenabschnitt (nur ausgewählte und mit dem SPFV in Verbindung stehende Strecken)	Güterverkehrszüge pro Tag
München – Ingolstadt	52
Ingolstadt – Nürnberg	80 – 88
Nürnberg – Würzburg	193
Würzburg – Aschaffenburg	165
Aschaffenburg – Hanau	54
Hanau – Frankfurt-Süd	55
München – Augsburg	29 – 51
Augsburg – Ulm	36 – 41
Ulm – Stuttgart	17 – 91
Stuttgart – Bruchsal	40 – 53
Bruchsal – Heidelberg	24
Heidelberg – Mannheim	30
Mannheim – Frankfurt-Zeppelinheim	30 – 36

99. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Diesel-Pkw mit den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 sind jeweils in den Kreisen Heinsberg (Kfz-Kennzeichen „HS“), Euskirchen (Kfz-Kennzeichen „EU“) und dem Rhein-Erft-Kreis (Kfz-Kennzeichen „BM“) zugelassen (bitte Euro 4 und Euro 5 getrennt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Die Anzahl der Diesel-Pkw den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 in den oben genannten Kreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: Januar 2018):

Kreis	Euro 4	Euro 5
Heinsberg	12.182	20.658
Euskirchen	9.761	15.943
Rhein-Erft-Kreis	17.245	30.199

100. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch in Deutschland Autos der Marke BMW in Brand geraten (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.brandgefahr-bmw-ruft-in-deutschland-rund-94000-dieselfahrzeuge-zurueck.75745154-9bc9-4dbd-9ddc-d4986c4ff633.html), und falls ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Der Sachverhalt wird derzeit beim Kraftfahrt-Bundesamt untersucht.

101. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich seit 1990 jährliche die Fläche der Bundesfernstraßen im Freistaat Sachsen entwickelt (bitte jeweils in Mio. m² angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Bundesregierung erstellt seit 1996 alle fünf Jahre eine Statistik über die befestigten Flächen der Bundesfernstraßen. Auf den Freistaat Sachsen bezogen ergeben sich die wie folgt aufgeführten befestigten Flächen:

Jahr*	befestigte Fläche der Bundesautobahnen [km ²]	befestigte Fläche der Bundesstraßen [km ²]
1996	9,2	9,4
2001	9,5	19,6
2006	10,2	20,2
2011	13,2	20,8
2016	14,4	20,4

* jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Jahres

102. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich seit 1990 jährlich die Fläche der Schienenwege des Bundes im Freistaat Sachsen entwickelt (bitte jeweils in Mio. m² angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Oktober 2018

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG beträgt die aktuelle Größe der Eisenbahnverkehrsflächen im Freistaat Sachsen 76 196 032 m². Darin enthalten sind auch Böschungs- und Randflächen mit unmittelbarem Bezug zum Schienenweg. Da die Systeme der Deutschen Bahn AG lediglich auf die Verwaltung der aktuellen Grundstücksdaten ausgelegt sind, können keine Angaben zur Vergangenheit gemacht werden.

103. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Schulen im Bundesland Niedersachsen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen im Bundesland Niedersachsen haben bisher Anträge auf Förderung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ wurden bereits jetzt rund 6 000 Schulen in bestehende Förderprojekte aufgenommen. Von diesen rund 6 000 Schulen entfallen 760 auf Niedersachsen. Zukünftig werden diese Schulen von einer direkten Glasfaserverbindung profitieren, sodass jede Klasse mit superschnellem Internet versorgt werden kann. Die aktuelle Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Niedersachsen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Anlage.



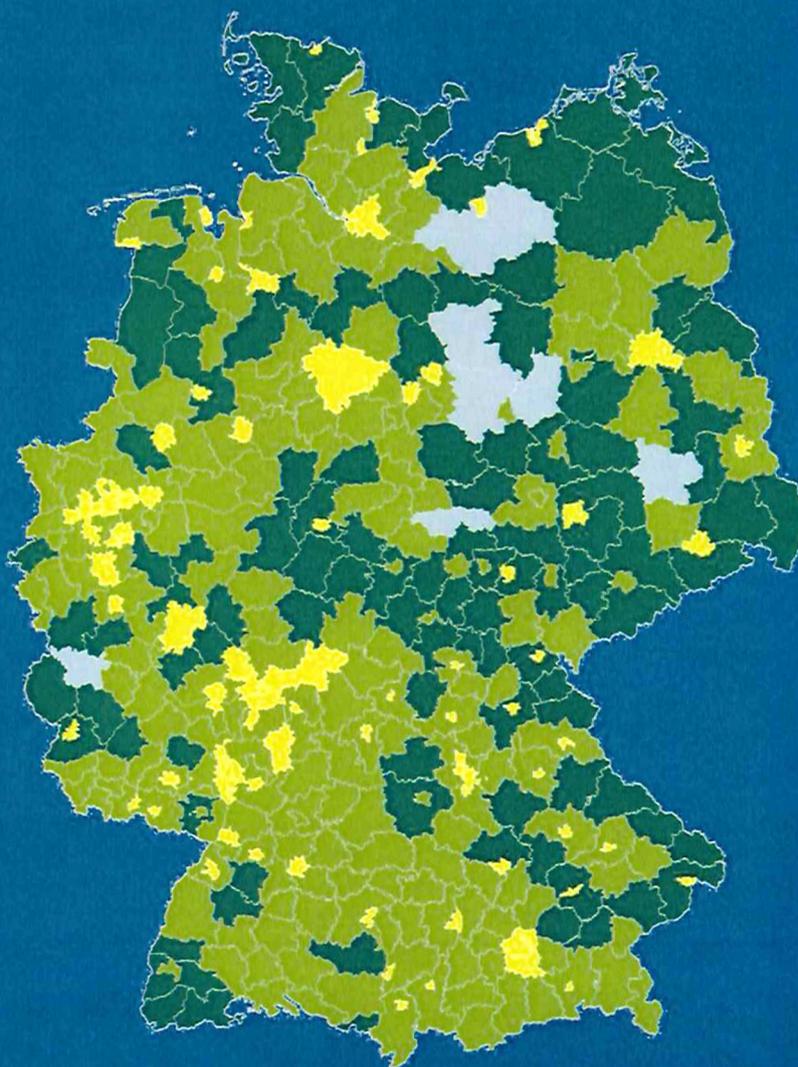
Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit Schulen

Niedersachsen

Datenstand Mitte 2018

Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMVI



Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Niedersachsen

Allen Schulen in den gewünschten Bundesländern konnten die Breitbandverfügbarkeit alle Technologien ≥ 30 Mbit/s jener Rasterzellen des Breitbandatlas des Bundes zugewiesen werden, die sich mit dem Lagepunkt der jeweiligen Adresse überschneiden ließen. Stand der Breitbandverfügbarkeit im Breitbandatlas des Bundes ist Mitte 2018. Die tatsächliche Anbindung der Schule vor Ort kann jedoch hiervon abweichen, da im Breitbandatlas nur die angebotene Breitbandverfügbarkeit nach Auskunft der Telekommunikationsunternehmen dargestellt wird, die reale Breitbandversorgung am Schulstandort jedoch unbekannt ist und über eigenständige Lösungen angebunden sein kann.

Zur Analyse der unterversorgten Schulen, die nach Definition keine 30 Mbit/s alle Technologien aufweisen, sind drei verschiedene Szenarien zur Anwendung gekommen:

1. Szenario: Berechnung nach Rasterwert

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der tatsächliche Wert der Rasterzelle genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von 75% ist als nur zu 25 % als „nicht versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden.

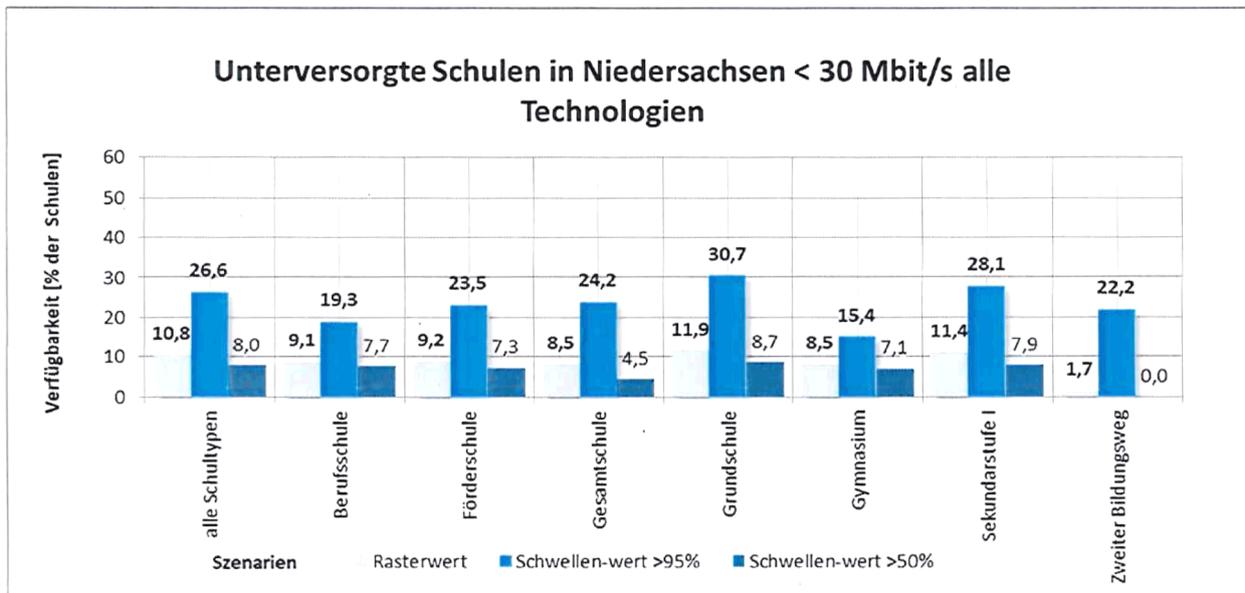
2. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 95%-Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 95% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>95\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, also auch z.B. eine theoretische Versorgung von 90%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

3. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 50%- Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 50% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>50\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, auch z.B. eine theoretische Versorgung von 40%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

Niedersachsen		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%
alle Schultypen	3.341	361	889	266	10,8	26,6	8,0
Berufsschule	467	43	90	36	9,1	19,3	7,7
Förderschule	260	24	61	19	9,2	23,5	7,3
Gesamtschule	157	13	38	7	8,5	24,2	4,5
Grundschule	1663	198	510	144	11,9	30,7	8,7
Gymnasium	254	22	39	18	8,5	15,4	7,1
Sekundarstufe I	531	61	149	42	11,4	28,1	7,9
Zweiter Bildungsweg	9	0	2	0	1,7	22,2	0,0



Impressum:

Redaktion

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Bereich Planning & Deployment
Uhlandstraße 88-90
10717 Berlin

Ansprechpartner

Jakob Hafner
E-Mail: jakob.hafner@de.tuv.com
Tel.: 030-756874-407

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bildnachweis

Titelbild
©BMVI / TÜV Rheinland
Karten
© BMVI / TÜV Rheinland, Geobasisdaten BKG

104. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote pünktlicher ICE und Intercitys für den Halt Göttingen Hbf. in den letzten zwölf Monaten entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Oktober 2018

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

105. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung einen Sonderverkehrswegeplan für die Lausitz, und welche Maßnahmen soll dieser enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Oktober 2018

Im BVWP 2030 bzw. in den auf ihm basierenden Bedarfsplänen sind mehrere Aus- bzw. Neubauprojekte enthalten, die für die Region Lausitz von wirtschaftlicher Bedeutung sind bzw. den Strukturwandel positiv unterstützen. Weitere Informationen zu den Projekten sind im Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP 2030 zu finden: www.bvwp-projekte.de/.

Die Identifizierung weiterer infrastruktureller Maßnahmen für die Region Lausitz bleibt den Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die am 6. Juni 2018 vom Bundeskabinett eingesetzt wurde, vorbehalten.

106. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP) Für jeweils welche Maßnahmen und in jeweils welcher Höhe wurden bisher Fördermittel für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main aus dem „Sofortprogramm Saubere Luft“ beantragt und beschieden (bitte nach Maßnahme, Zuwendungsempfänger und Höhe der beantragten und genehmigten Fördermittel aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigelegte tabellarische Auflistung verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 19/3525 verwiesen.

Stand: 2018-10-05

Übersicht beschiedener Maßnahmen im Rahmen des "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020" für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main

Lfd.nr	Zuwendungsempfänger	Maßnahmenbeschreibung	Zuwendung Gesamt
Hamburg			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Stadt Hamburg	Teststrecke Automatisiertes und Vernetztes Fahren Hamburg	4.740.600,00 €
2	Stadt Hamburg	Entwicklung einer Qualitätsmanagementsoftware für Busvorrangschaltungen an Lichtsignalanlagen in Hamburg	98.311,00 €
3	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	LSA plus - Optimierung von LSA-Steuerungen	483.859,00 €
4	Stadt Hamburg	Automatisierte Verkehrsmengenerfassung 4.0 in Hamburg	5.993.415,00 €
5	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	Entwicklung eines Stimulators für eine verbesserte Stauprognose und die Erfassung von Live Staudaten	1.265.548,00 €
6	Hochbahn AG	Digitales Parkplatzmanagement für switchh	274.992,00 €
7	Stadt Hamburg	Aufbau des Hamburger Radverkehrszählnetzes	690.250,00 €
8	Hamburg Port AöR	V2X Datenerfassung zur Verkehrsflussoptimierung im Hafen	274.861,00 €
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" (BMVI), 2. Förderaufruf			
9	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	Betriebliche Organisationsplattform für On-Demand-Verkehr	712.808,00 €
10	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	Kernidee des Projektes ist es, die Dimensionen tagesaktueller Baustellen präzise zu erfassen und diese Informationen an z.B. die VLZ weiterzugeben. Die intelligenten Baken erkennen die Baustelle und senden auch das Verkehrsaufkommen, sodass Autofahrer proaktiv einen Stau umfahren oder auf ÖPNV umsteigen können.	552.500,00 €
11	Stadt Hamburg	Automatisierte Verkehrsmengenerfassung 4.0 in Hamburg - 2. Stufe	5.679.607,00 €
12	Hochbahn AG	Check-in/Be-out	1.454.961,00 €
Förderrichtlinie "Elektromobilität" (BMVI)			
13	Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde	120 PKW, 120 LIS*	1.396.683,00 €
14	Freie und Hansestadt Hamburg - vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	2PKW	27.974,00 €
15	Privates Unternehmen (PU)	20PKW	255.080,00 €
16	Hamburger Hochbahn	60 Bus, 20 LIS	12.213.092,00 €
17	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	44 Bus, 47 LIS	13.364.968,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
18	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	5.760,00 €
19	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	17.280,00 €
20	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	10.650,00 €
21	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	8.940,00 €
Kleinserien-Richtlinie (BMU)			
20	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.320 €
21	iPU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.594 €
22	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.740 €
23	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	2.500 €
Stuttgart			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Landeshauptstadt Stuttgart	Verkehrsmanagement Zuffenhausen	300.000,00 €
2	Landeshauptstadt Stuttgart	Netzbeeinflussungsanlage in Stuttgart-Nord	500.000,00 €
3	Landeshauptstadt Stuttgart	Fahrgastinformationstafeln (DFI) an Haltestellen des ÖPNV	230.051,00 €
4	Landeshauptstadt Stuttgart	Anbindung der IVLZ an den MDM MobilitätsDatenMarktplatz	125.000,00 €
5	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Multifunktionale App mit Information, Routing, Buchung von Leihfahrrädern und Leihpedelecs	174.750,00 €
6	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Verlässliche echtzeitdatengestützte Anschlussplanung und -prognose	112.250,00 €
7	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Belegungsprognose und Auslastungssteuerung	186.750,00 €
8	Landeshauptstadt Stuttgart	Automatische Fahrradzahlstationen zur Ermittlung des Fahrradverkehrs	175.000,00 €
9	Landeshauptstadt Stuttgart	Parkleitsystem (PLS) in der Innenstadt Stuttgarts	2.062.575,00 €
10	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Digitale vernetzte Haltestelle	100.990,00 €
Förderrichtlinie "Elektromobilität" (BMVI)			
11	Landeshauptstadt Stuttgart	7 PKW, 4 LIS	137.570,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
12	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	10.700,00 €
13	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	6.992,00 €
14	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	5.820,00 €
Frankfurt am Main			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Open Traffic Systems City Association e.V.	Systemuntersuchungen und Erstellung von Lastenheften zur Anpassung der verkehrstechnischen Infrastruktur	45.000,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
2	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	11.950,00 €
3	PU	Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	8.750,00 €
Kleinserien-Richtlinie (BMU)			
4	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	2.490 €
5	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.681 €

*LIS=Ladeinfrastruktur

107. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der kürzlich vorgenommenen Überprüfung der Messstation für Luftschadstoffe in Aachen gewonnen, die anlässlich der Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 19./20. April 2018 durch den Deutschen Wetterdienst durchgeführt wurde und über die der Bund umfassend informiert worden ist, und welche konkreten Mängel bzw. Abweichungen sind bei der betroffenen Messstelle festgestellt worden, die nicht den Vorgaben der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) entsprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Oktober 2018**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Aachen die Positionierung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) betriebenen Messstation in der Wilhelmstraße auf Übereinstimmung mit der 39. BImSchV überprüft. Der DWD hat dazu einen mit dem LANUV abgestimmten Bericht über die erfolgte Überprüfung erstellt. Die bei der Prüfung und Begehung gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die untersuchte Messstation den Anforderungen der 39. BImSchV, Anlage 3 Abschnitt C entspricht.

Zusätzlich fand Anfang Oktober 2018 eine gemeinsame Untersuchung der von der Stadt Aachen betriebenen Messstation im Adalbertsteinweg 64 statt. Die Begutachtung hat ergeben, dass diese Messstation nicht mit den Anforderungen der 39. BImSchV, Anlage 3 Abschnitt C konform ist. Der Mindestabstand der Probenahmestelle von 25 m zum Rand von Kreuzungen ist hier nicht eingehalten.

108. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Um wie viel Prozent werden nach Einschätzung der Bundesregierung die deutschen Gesamt-NO_x-Emissionen reduziert, wenn alle derzeit in Deutschland zugelassenen Dieselfahrzeuge der Abgasnormen Euro 4 und Euro 5 mit einer Hardware-Nachrüstung auf Euro-6-Level geändert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. Oktober 2018**

Die im Koalitionsausschuss vom 1. Oktober 2018 beschlossene Nachrüstung von Dieselfahrzeugen zielt auf Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5, die über die technischen Voraussetzungen für eine Nachrüstung mit SCR-(selektive katalytische Reduktion)Systemen verfügen. Die zu erwartenden Minderungen können bei den bisher bekannten Systemen in Abhängigkeit der Randbedingungen und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bei bis zu 90 Prozent der vor einer Hard-

ware-Lösung gemessenen NO_x-Werte im Realbetrieb liegen. Eine Aussage zum Umfang der nachrüstbaren Fahrzeuge ist erst nach Festlegung der Prüfkriterien möglich.

109. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine negativen Auswirkungen durch die unterschiedliche Einstufung der beiden Teilprojekte des im BVWP 2030 ausgewiesenen Projekts B026-Go44-BY, dessen erstes Teilstück B026-Go44-BY-T01-BY im BVWP 2030 unter den Vordringlichen Bedarf eingestuft wird, wohingegen das zweite Teilstück B026-Go44-BY-T02-BY unter dem Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft wird, auf das nachgeordnete Straßennetz auftreten, welche laut landesplanerischer Beurteilung der Regierung von Unterfranken (2011) durch einen damals noch potenziellen, jetzt durch den BVWP 2030 bestätigten hohen zeitlichen Abstand der beiden Teilprojekte zu befürchten sind, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung, auftretende negative Auswirkungen, die nicht zu verhindern sind, möglichst gering zu halten (landesplanerische Beurteilung der Regierung von Unterfranken, www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/rov/b26n/rov_b26n_laplab_111215.pdf, S. 50)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die landesplanerische Beurteilung ist mit der Maßgabe verknüpft, dass die B 26n zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen zusätzlicher Verkehrsbelastungen zwischen Karlstadt und der A 3 in einem ersten Abschnitt (Karlstadt-Ost–Arnstein-Schwebenried) einbahnig und nicht zweibahnig errichtet werden soll, sofern ein möglichst zeitnah aufeinander folgender Bau beider geplanter Teilabschnitte nicht möglich ist.

Diese Maßgabe wurde bei der Aufstellung des BVWP 2030 sowie des darauf aufbauenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 umgesetzt und die B 26n wurde neu dimensioniert. So ist die B 26n im Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2016 durchgängig als einbahnig-zweistreifige Straße mit abschnittswisen Überholmöglichkeiten enthalten.

110. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass durch den Gerichtsbeschluss (1 Es 1/18.P) des Hamburgischen Obergerichtes vom 15. August 2018 die Umsetzung des Vorhabens vorerst ausgesetzt wird, auf S. 116 des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“ vom 29. Dezember 2017 (abrufbar unter www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Hamburg/51_Bf_Hamburg_Altona.pdf?__blob=publicationFile&v=1) jedoch die Aussage getroffen wurde, es sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass dieingleisbrücke ohne Grundinstandhaltung wesentlich länger als bis zur Umsetzung des Vorhabens in Betrieb zu halten sei, und welche planerischen Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um die Betriebsfähigkeit der Brücke bis zur Umsetzung des Vorhabens sowie die davon abhängige Leistungsfähigkeit des Knotens Hamburg zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Oktober 2018**

Die DB Netz AG hat mitgeteilt, dass am Bauwerk im Rahmen der letzten Regelbegutachtung am 22. März 2017 u. a. eine Rissbildung an den Schweißnähten festgestellt worden sei. Seitdem werden durch Fachfirmen Mängel an der Brücke abgearbeitet und instandgesetzt. Aufgrund von Sondergutachten wird zukünftig jeweils entschieden, welche Arbeiten bis zur verschobenen Außerbetriebnahme deringleisbrücke in Altona ausgeführt werden müssen. Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen werden zeitnah umgesetzt, um einen sicheren Eisenbahnbetrieb auf deringleisbrücke zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz, damit ein sicherer Eisenbahnbetrieb bis zur Außerbetriebnahme gewährleistet werden kann.

Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Brücke kann auf Dauer nicht ausgeschlossen werden.

111. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie hoch war in den letzten zwölf Monaten die Ausfallquote von Aufzügen an Bahnhöfen im Schienennetz der Deutschen Bahn AG (insbesondere an den Bahnhöfen Bielefeld, Bad Oeynhäusen, Minden, Herford, Paderborn, Gütersloh und Altenbeken), und wie viele Ausfälle von Aufzügen waren durch Renovierungen bedingt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat mitgeteilt, dass sie von einer 100-prozentigen Verfügbarkeit eines Aufzugs ausgeht, sobald dieser in der kundenrelevanten Hauptzeit von 6 bis 22 Uhr durchgehend funktioniert.

Die tatsächlich erreichte Verfügbarkeit von Aufzügen liegt bei der DB Station&Service AG bei 96,7 Prozent.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Aufzügen in den letzten zwölf Monaten für die in der Frage genannten Bahnhöfe ergibt sich nach Auskunft der DB AG folgende Quote:

Verfügbarkeit 10/2017 - 09/2018	
Bahnhof	
Altenbeken	97,7%
Bad Oeynhausen	98,8%
Bielefeld Hbf	98,9%
Gütersloh Hbf	98,7%
Herford	96,3%
Minden (Westf.)	98,5%
Paderborn Hbf	97,4%

Aufgrund von Renovierungsarbeiten (u. a. durch geplante Umbaumaßnahmen) sind in den letzten zwölf Monaten circa 0,2 Prozent der Aufzüge der DB Station&Service AG, gemessen an der kundenrelevanten Hauptzeit (6 bis 22 Uhr), nicht verfügbar gewesen.

112. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie viele Schulen im Bundesland Baden-Württemberg verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen haben bisher Anträge auf Förderung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ wurden bereits jetzt rund 6 000 Schulen in bestehende Förderprojekte aufgenommen. Von diesen rund 6 000 Schulen entfallen 127 auf Baden-Württemberg. Zukünftig werden diese Schulen von einer direkten Glasfaserverbindung profitieren, sodass jede Klasse mit superschnellem Internet versorgt werden kann. Die aktuelle Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Baden-Württemberg entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Anlage.



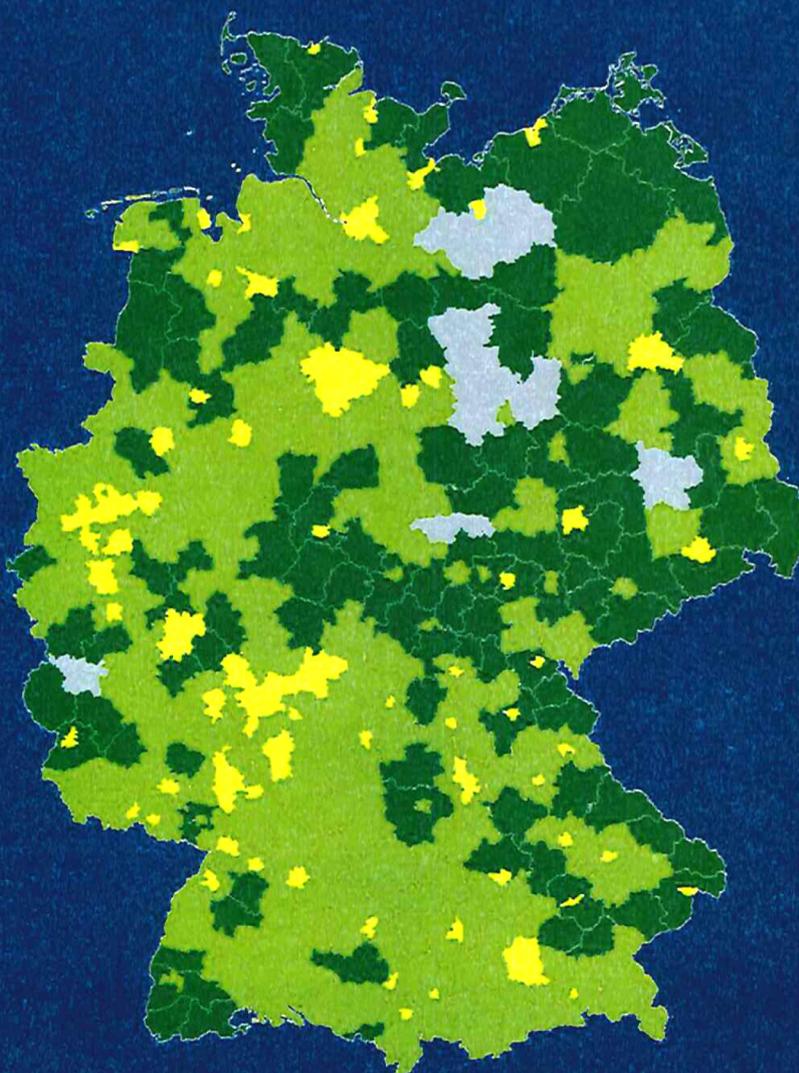
Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit Schulen

Baden-Württemberg

Datenstand Mitte 2018

Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMVI



Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Baden-Württemberg

Allen Schulen in den gewünschten Bundesländern konnten die Breitbandverfügbarkeit alle Technologien ≥ 30 Mbit/s jener Rasterzellen des Breitbandatlas des Bundes zugewiesen werden, die sich mit dem Lagepunkt der jeweiligen Adresse verschneiden ließen. Stand der Breitbandverfügbarkeit im Breitbandatlas des Bundes ist Mitte 2018. Die tatsächliche Anbindung der Schule vor Ort kann jedoch hiervon abweichen, da im Breitbandatlas nur die angebotene Breitbandverfügbarkeit nach Auskunft der Telekommunikationsunternehmen dargestellt wird, die reale Breitbandversorgung am Schulstandort jedoch unbekannt ist und über eigenständige Lösungen angebunden sein kann.

Zur Analyse der unterversorgten Schulen, die nach Definition keine 30 Mbit/s alle Technologien aufweisen, sind drei verschiedene Szenarien zur Anwendung gekommen:

1. Szenario: Berechnung nach Rasterwert

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der tatsächliche Wert der Rasterzelle genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von 75% ist als nur zu 25 % als „nicht versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden.

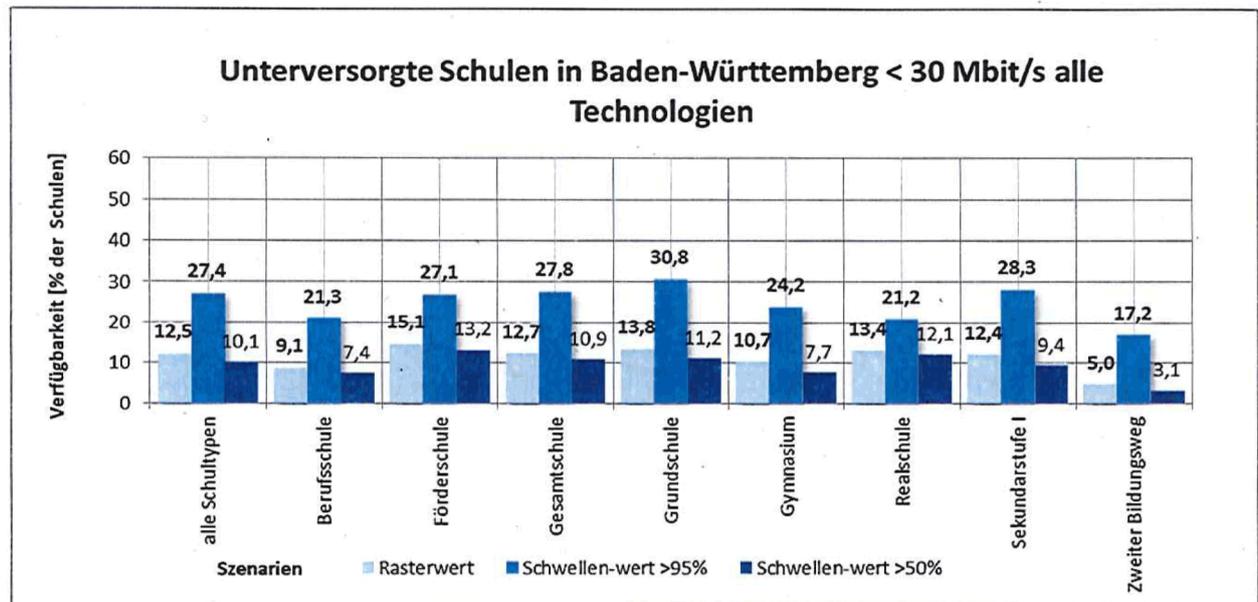
2. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 95%-Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 95% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>95\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, also auch z.B. eine theoretische Versorgung von 90%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

3. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 50%- Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 50% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>50\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, auch z.B. eine theoretische Versorgung von 40%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

Baden-Württemberg		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%
alle Schultypen	4.843	604	1.327	488	12,5	27,4	10,1
Berufsschule	775	71	165	57	9,1	21,3	7,4
Förderschule	546	82	148	72	15,1	27,1	13,2
Gesamtschule	338	43	94	37	12,7	27,8	10,9
Grundschule	1837	253	566	206	13,8	30,8	11,2
Gymnasium	429	46	104	33	10,7	24,2	7,7
Realschule	33	4	7	4	13,4	21,2	12,1
Sekundarstufe I	821	102	232	77	12,4	28,3	9,4
Zweiter Bildungsweg	64	3	11	2	5,0	17,2	3,1



Impressum:

Redaktion

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Bereich Planning & Deployment
Uhlandstraße 88-90
10717 Berlin

Ansprechpartner

Jakob Hafner
E-Mail: jakob.hafner@de.tuv.com
Tel.: 030-756874-407

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bildnachweis

Titelbild
©BMVI / TÜV Rheinland
Karten
© BMVI / TÜV Rheinland, Geobasisdaten BKG

113. Abgeordneter
Dirk Wiese
(SPD) Wie konkret sind die Pläne der Bundesregierung, Südwestfalen und weitere Kreise zu Modellregionen für den 5G-Mobilfunkausbau zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. Oktober 2018**

Auf Basis der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD aufgenommenen Aussagen wird derzeit ein Konzept für die 5x5G-Strategie der Bundesregierung entwickelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

114. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Inwieweit kann die bundesbehördliche verkehrsrechtliche Zulassung des CASTOR®-MTR-3-Behälters bis zum Jahresende 2018 abgeschlossen werden, und zu voraussichtlich welchem Zeitpunkt wird nach jetzigem Stand die bundesbehördliche Genehmigung zur Einlagerung von MTR-3-Behältern mit Brennelementen aus dem Forschungsreaktor Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) im Zwischenlager Ahaus erteilt (falls unklar, bitte ausführliche Darlegung der Gründe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Oktober 2018**

Der Antrag auf gefahrgutrechtliche Zulassung des Versandstücks CASTOR® MTR-3 wird gegenwärtig durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) inhaltlich und auf Vollständigkeit geprüft. Die Erteilung der Zulassung setzt voraus, dass die Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Qualität vorliegen. Welcher Zeitbedarf für die Prüfung des BfE erforderlich ist, kann belastbar nicht benannt werden. Das Verfahren zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 des Atomgesetzes befindet sich in Bearbeitung. Dazu sind noch weitere Unterlagen vom Antragsteller einzureichen. Deshalb kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage über einen Termin für die Genehmigungserteilung getätigt werden.

115. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche praktischen Umstellungen für bestehende Schweinehaltungsanlagen würden dem Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz/Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der Fassung des vorliegenden Referentenentwurfs (www.bmu.de/gesetz/entwurf-zur-neufassung-der-ersten-allgemeinen-verwaltungsvorschrift-zum-bundesimmissionsschutzgesetz/) folgen, und welche Auswirkungen hätte die TA Luft in der vorliegenden Fassung auf zu genehmigende besonders tierfreundliche Außenklima-/Offenställe für Schweine im Vergleich zur geltenden Fassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 9. Oktober 2018**

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Anpassung der TA Luft vom 16. Juli 2018 befindet sich in der Abstimmung zwischen den Ressorts. Es ist davon auszugehen, dass dieser im Rahmen der Ressortverhandlungen noch Veränderungen erfährt. Erst nach Abschluss des Abstimmungsprozesses ist darstellbar, welche praktischen Umstellungen sich für bestehende Schweinehaltungen aus der Novellierung der TA Luft vermutlich ergeben könnten.

116. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Welche anderen Mitgliedstaaten unterstützen im EU-Ministerrat vom 9. Oktober 2018 die Position Deutschlands, eine allgemeine Ausrichtung zu beschließen, mit dem Inhalt der 1:1 Umsetzung des Kommissionsvorschlages über die Reduktion der CO₂-Emissionen für neu zugelassene Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, und mit welchen Mitgliedstaaten führt Deutschland zur Mehrheitenfindung Gespräche im Vorfeld der Sitzung des EU-Umweltministerrates?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 12. Oktober 2018**

Bei der Umweltratssitzung am 9. Oktober 2018 in Brüssel konnte eine deutliche Mehrheit für den Vorschlag der Präsidentschaft zur Fortschreibung der Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für die Periode nach dem Jahr 2020 gefunden werden. Bulgarien, Dänemark, Ungarn und Malta haben sich bei der Abstimmung enthalten. Irland, Slowenien, die Niederlande und Luxemburg stimmten gegen den Vorschlag. Sie forderten ein höheres Ambitionsniveau. Im Vorfeld zu den Verhandlungen stand die Bundesregierung mit allen Mitgliedstaaten im Austausch.

In dem Vorschlag der Präsidentschaft soll unter anderem das Ambitionsniveau für das Jahr 2030 für Pkw gegenüber dem Kommissionsvorschlag moderat auf 35 Prozent angehoben werden. Im Vorschlag der Kommission war ursprünglich ein Ambitionsniveau von 30 Prozent für das Jahr 2030 vorgesehen. Mit der Einigung im Umweltrat kann das Trilogverfahren zur Erarbeitung eines Kompromisses auf europäischer Ebene beginnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

117. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Um welchen Betrag ließen sich die elterlichen Einkommensfreibeträge, die zur Berechnung der Ansprüche aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei Studierenden herangezogen werden, unter Verwendung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von a) 50 Millionen Euro, b) 100 Millionen Euro und c) 500 Millionen Euro erhöhen, und wie viele zusätzliche BAföG-Empfänger/-innen ließen sich damit voraussichtlich erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Oktober 2018

Mit zusätzlichen 50 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten bei unveränderter Bereitstellung der Darlehensanteile am Studierenden-BAföG unmittelbar durch die KfW insg. 84 Millionen Euro mehr für die BAföG-Leistungen aufgebracht werden. Erst in späteren Jahren deutlich jenseits des Finanzplanzeitraums ergäben sich in nicht valide bezifferbarer Höhe zusätzliche Haushaltsbelastungen im Einzelplan 30 für Ausfallhaftungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW sowie höhere Zinszahlungen. Auf diese Weise ließen sich die Einkommensfreibeträge, die für die Ermittlung der BAföG-Berechtigung maßgeblich sind (also neben den Elternfreibeträgen auch die Freibeträge für Ehegatten oder Lebenspartner von Auszubildenden) um 2,8 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es voraussichtlich 14 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG.

Mit zusätzlichen 100 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten einschließlich KfW-Anteil insg. 168 Millionen Euro mehr für BAföG-Leistungen aufgebracht werden mit der Folge später entsprechend höherer Erstattungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW. Auf diese Weise ließen sich die maßgeblichen Einkommensfreibeträge um 5,7 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es voraussichtlich 28 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG.

Mit zusätzlichen 500 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten einschließlich KfW-Anteil insg. 833 Millionen Euro mehr für BAföG-Leistungen aufgebracht werden mit der Folge später entsprechend höherer Erstattungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW. Auf diese Weise ließen sich die maßgeblichen Einkommensfreibeträge um 24,5 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es schätzungsweise rund 140 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG. Es muss dabei jedoch darauf hingewiesen werden, dass wegen des nicht valide kalkulierbaren Antragsverhaltens aller bei einer derart massiven Anhebung der Einkommensfreibeträge zusätzlich Förderungsberechtigten das ohnehin bestehende Schätzrisiko nochmals erheblich ansteigt.

118. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung ein sogenanntes Brexit-No-Deal-Szenario für die deutsche Forschungslandschaft im Allgemeinen (z. B. finanzielle Konsequenzen, Konsequenzen für die hier studierenden britischen Erasmus-Teilnehmer und für die in Großbritannien studierenden deutschen Erasmus-Teilnehmer), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die betroffenen Organisationen und Personen auf diesen Fall vorzubereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Oktober 2018

Im sogenannten No-Deal-Szenario würde das Vereinigte Königreich ohne Abschluss eines Austrittsabkommens mit der Europäischen Union am 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten und zum Drittstaat werden. An den Programmen der Europäischen Union, insbesondere Horizon 2020 und Erasmus+, könnte das Vereinigte Königreich grundsätzlich nur noch insoweit teilnehmen, als dies einem Drittstaat möglich ist.

Seit dem Brexit-Referendum unterhält die Bundesregierung einen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Wirtschaft und den betroffenen Organisationen über den Fortgang der Verhandlungen und über die Konsequenzen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben können. Für die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung haben Auswärtiges Amt und Bundesministerium für Bildung und Forschung zuletzt am 25. September 2018 die Allianz der Wissenschaftsorganisationen insbesondere auch zu den Konsequenzen eines No-Deal-Szenarios informiert und zum Austausch eingeladen.

119. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau will die Bundesregierung gemeinsam mit Bundesländern und der Wirtschaft die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (S. 34) umsetzen, bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Forschung und Entwicklung zu investieren (bitte in der Antwort Angaben zum Zeitplan, zur genauen Ausgestaltung und den zu beteiligten Akteuren der im Koalitionsvertrag genannten Vereinbarung machen), und welche Summen sind nach Einschätzung der Bundesregierung nötig, damit im Jahr 2025 das 3,5-Prozent-Ziel erreicht werden kann (bitte für alle Jahre von 2019 bis 2025 die prognostizierten absoluten Werte in Euro für Bund, Länder und die Wirtschaft angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Oktober 2018**

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU, CSU und SPD vereinbart, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung aufwenden soll.

Dieses Ziel hat die Bundesregierung mit der Hightech-Strategie 2025 aufgegriffen. Zentrale neue Initiativen zur Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben sind u. a. die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, die Gründung einer Agentur für Sprunginnovationen sowie die Weiterentwicklung der Projektförderung des Bundes. Die Gesamthöhe der für das Erreichen des Ziels erforderlichen Mittel ist abhängig von der Entwicklung des BIP.

120. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die Fördermittel aus der Förderlinie Exzellenzcluster, die ab dem 1. Januar 2019 im Rahmen der Exzellenzstrategie vergeben werden, auf die einzelnen Cluster und Fächergruppen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Oktober 2018**

Die Förderentscheidung für die erste Förderlinie der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern ist am 27. September 2018 gefallen. 57 Exzellenzcluster sind zur Förderung ausgewählt worden. Für die Förderlinie Exzellenzcluster stehen jährlich rund 385 Millionen Euro zur Verfügung, die zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland finanziert werden. In der Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie sind pro Exzellenzcluster zwischen 3 und 10 Mio. Euro Fördermittel im Jahr veranschlagt.

Zur konkreten Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Exzellenzcluster liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen vor. Die einzelnen Bewilligungssummen werden derzeit von der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. berechnet, die das Verfahren in dieser Förderlinie führt.

Berlin, den 19. Oktober 2018

AnlageNotifizierungspflichtige Vorschriften Deutschlands gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Stand: 27. September 2018)Gesetze des Bundes

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Altersgeldgesetz	§ 10 Absatz 6	BGBI. 2013 I S. 3386	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Behördenübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten (wie § 62a Absatz 2 BeamtVG)
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)	§ 62a Absatz 2	BGBI. 2017 I S. 17	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Behördenübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten
Bundesbesoldungsgesetz	§ 40 Absatz 7	BGBI. 2009 I S. 1434	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Unverändert in Kraft seit 1.01.1999
Bundesbeihilfeverordnung	§ 55	BGBI. 2009	Artikel 88	Die Vorschrift betont die besondere

¹ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

			I S. 345	Absatz 3 DSGVO	Sensibilität von Gesundheitsdaten im Rahmen des Beihilfeverfahrens, indem sie eine Geheimhaltung erfordert, die bei Verstoß gegen diese Pflicht auch zu arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Sanktionen führen kann.
Bundesdatenschutzgesetz	§§ 8 -19 und 21	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO		
Bundesdatenschutzgesetz	§ 26	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO		
Bundesdatenschutzgesetz	§ 29	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO		
Bundesdatenschutzgesetz	§ 42	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO		
Bundesdatenschutzgesetz	§ 43	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO		
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch	§ 34 Absatz 3	BGBl. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO		Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch	§ 204 Absatz 6	BGBI. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch	§ 206 Absatz 2	BGBI. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherung-Anzeigeverordnung - UVAV)	§ 193 SGB VII, §§ 2, 3 UVAV	BGBI. 1996 I S. 1254, BGBI. 2002 I S. 554	Art 88 Absatz 3 DSVGO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Soldatengesetz	§ 29	BGBI. 2005 I S. 1482	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Geltendes Recht. Anpassung an DSVGO ist mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU beabsichtigt.
Wehrbeschwerdeordnung	§ 23a Absatz 1 der Wehrbeschwerdeordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung	BGBI. 2009 I S. 81	- Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO,	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.

			<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 85 Absatz 3 DSGVO. - Artikel 88 Absatz 3 DSGVO 	
Wehrbeschwerdeordnung	<ul style="list-style-type: none"> - § 12 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2, - § 13 Absatz 2 Satz 2, - § 18 Absatz 2 Satz 4 Alternative 2, - § 18 Absatz 2 Satz 5 Alternative 2, - § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Wehrdisziplinarordnung 	BGBl. 2009 I S. 81	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.
Wehrdisziplinarordnung	§ 9 Absatz 1	BGBl. 2001 I S. 2093	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO, - Artikel 85 	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.

					Absatz 3 DSGVO. - Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Wehrdisziplinarordnung	- § 3 Absatz 1 Satz 1, - § 8, - § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 - § 20 Absatz 4 Satz 1, - § 32 Absatz 4 Satz 1, - § 97 Absatz 2 Satz 1.	BGBl. 2001 I S. 2093			Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 75 Absatz 6	BGBl. 2017 I S. 2541			Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 77 Absatz 3	BGBl. 2017 I S. 2541			Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 79 Absatz 3	BGBl. 2017 I S. 2541			Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 81	BGBl. 2017 I S. 2541			Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 80 Absatz 4	BGBI. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 83 Absatz 4	BGBI. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 85	BGBI. 2017 I S. 2541	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Zweites Buch Sozialgesetzbuch	§ 50 Absatz 4	BGBI. 2010 I, S. 1112	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden. Der Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz wird durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungs-gesetz EU angepasst werden.

Gesetze der Bundesländer
Baden-Württemberg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle²	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Landesdatenschutzgesetz	§ 13	GBI. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 14	GBI. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 15	GBI. 2018, S. 173	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 19	GBI. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 20	GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 21	GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

² Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Landesdatenschutzgesetz	§ 22		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 23		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 24		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25 Absatz 1 bis 4		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25 Absatz 5		GBI. 2018, S. 173	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 26		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 27		GBI. 2018, S. 173	dto.	
Landesdatenschutzgesetz	§ 29		GBI. 2018, S. 173	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 31		GBI. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

Landesbeamtengesetz	§ 83		GBI. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 84		GBI. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 85a		GBI. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 87		GBI. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdisziplinalgesetz	§ 19		GBI. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdisziplinalgesetz	§ 42		GBI. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landespersonalvertretungsgesetz	§ 32		GBI. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landespersonalvertretungsgesetz	§ 71		GBI. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Landespersonalvertretungsgesetz	§ 76		GBI. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesmediengesetz	§ 49		GBI. 2018, S. 129	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 Absatz 2 und 3 sind nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (GBI. BW 2018, S. 131) nicht in Kraft getreten, da der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.
Landesmediengesetz	§ 50		GBI. 2018, S. 130	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landespressegesetz	§ 12		GBI. 2018, S. 131	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Bayern

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle³	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 15	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 236	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 236	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 18 Absatz 1 Satz 2	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 19	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237 f.	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 21	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 238	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

³ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 23	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 238 f.	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 38	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 243	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Rundfunkstaatsvertrag	§ 9c	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 211	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Der Hinweis auf Artikel 51 Absatz 4 erfolgt wegen dem Verweis in § 9c Absatz 4, wonach die Aufsicht durch Landesrecht bestimmt wird
Rundfunkstaatsvertrag	§ 57	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 212	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Rundfunkstaatsvertrag	§ 59	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 213	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
ZDF-Staatsvertrag	§ 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 214	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
ZDF-Staatsvertrag	§ 17	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 214	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.

ZDF-Staatsvertrag	§ 18	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 215	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio- Staatsvertrag	§ 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio- Staatsvertrag	§ 17	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio- Staatsvertrag	§ 18	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Bayerisches Rundfunk- gesetz	Artikel 21	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 253	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Medienge- setz	Artikel 20	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Beamten- gesetz	Artikel 103	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 288 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Bayerisches Beamten- gesetz	Art 104 Absatz 2 S. 2	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 289	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Bayerisches Beamten- gesetz	Artikel 111 Absatz 2 S. 3	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 291	Artikel 88 Ab- satz 3 DSGVO	
--------------------------------	------------------------------	----------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

Berlin

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle ⁴	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Berliner Datenschutzgesetz	(Kapitel 4 Berliner Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) § 7 Errichtung § 8 Zuständigkeit § 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses § 10 Rechtsstellung § 11 Aufgaben § 12 Tätigkeitsbereich § 13 Befugnisse	GVBl. 2018, S. 417, 418 https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/ausgabe-nr-16-vom-23-6-2018-s-417-444.pdf	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Das Berliner Datenschutzgesetz dient neben der Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die DSGVO auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Hierfür wurde - wie im Bundesdatenschutzgesetz - ein eigener Teil 3 eingefügt. In Teil 2 erfolgt die Anpassung an die DSGVO und in Teil 1 sind allgemeine Regelungen enthalten, die sowohl für Teil 2 als auch für Teil 3 gelten.

⁴ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

<p>Berliner Datenschutzgesetz</p>	<p>§ 29 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften</p>	<p>GVB. 2018, S. 417, 418</p>	<p>Artikel 84 Absatz 2 DSGVO</p>	<p>Die Regelungen zur Aufsichtsbehörde wurden im Teil 1 vorgenommen, damit diese möglichst einheitlich sowohl für den Anwendungsbereich der DSGVO als auch der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten. Hierfür waren Wiederholungen der Regelungen der DSGVO erforderlich, um die Kohärenz zu wahren und um die Regelungen für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (vgl. Erwägungsgrund 8 DSGVO).</p>
-----------------------------------	-----------------------------------------------------	-------------------------------	------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berliner Datenschutzgesetz	<p>§ 2 Absatz 7 Anwendungsbereich</p> <p>§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit</p>	GVBl. 2018, S. 417, 418	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 18 Verarbeitung personenbezogener Beschäftigten- daten	GVBl. 2018, S. 417, 418	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	<p>§ 18 BlnDSG ordnet, ergänzend zur DSGVO, im Beschäftigungskontext die entsprechende Geltung der §§ 26, 32 bis 37, 41, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes an, so dass für Beschäftigtenverhältnisse die gleichen Regelungen wie im Bund gelten.</p>

Landesstatistikgesetz Berlin	§ 19 Strafvorschrift	GVB1. 1992 S. 365, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVB1. S. 160)	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschrift wurde bereits vor Inkrafttreten bzw. vor Anwendbarkeit der DSGVO erlassen und wurde im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 2 DSGVO beibehalten.
21. Rundfunkstaatsvertrag	§§ 16 - 18	GVB1. (von Berlin) 2017, S. 374	Artikel 37 ff. DSGVO-VO	
Personalstrukturstatistikgesetz	§ 12	GVB1. 2004, S. 490	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Es handelt sich um einen Verweis auf die im § 19 Berliner Landesstatistikgesetz enthaltene Strafvorschrift.

Brandenburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle⁵	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§§ 14 - 22	GVBli./18 [Nummer 7]	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§ 26	GVBli./18 [Nummer 7]	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§ 25, 29	GVBli./18 [Nummer 7]	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§§ 32, 33	GVBli./18 [Nummer 7]	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	§ 3 Absatz 3	GVBli. II (2001) S. 90	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Verordnung ist bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden und befindet sich derzeit im Novelierungsprozess (geplantes Inkrafttreten 01.10.2018)

⁵ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	§ 4 Absatz 3	GVBl. II (1996) S. 344	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst - APOgD)	§§ 3, 6, 31	GVBl. II/16, [Nummer 39]	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	insbesondere §§ 18 Absatz 3 und 43, § 56 Absatz 2, §§ 94 bis 101, § 129 Absatz 2	Gesetz vom 03.04.2009 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I Nummer 17)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen (teilweise geändert nach Inkrafttreten)

Landesdisziplinargesetz	insbesondere §§ 16, 30	Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I Nummer 8 S. 9)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen (teilweise geändert nach Inkraft- treten)
Landespersonalvertretungsgesetz	insbesondere § 10 Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 4, §§ 60, 62 Ab- satz 7, §§ 81 Absatz 5, 84 Absatz 3, 87 Absatz 2 Satz 2, § 94	Gesetz vom 15.09.1993 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I Nummer 8 S. 9)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen (teilweise geändert nach Inkraft- treten)

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	insbesondere § 1 Absatz 2 Satz 1	Verordnung vom 26.08.1994 (GVBl. II S. 716), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2017 (GVBl. II Nummer 30)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen
Arbeitszeitverordnung	§ 13	Verordnung vom 16.09.2009 (GVBl. II S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. II Nummer 51)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen
Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug	§ 15	Verordnung vom 16.09.2009 (GVBl. II S. 686), geändert durch Verordnung vom 10.07.2014 (GVBl. II Nummer 45)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen
Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz	§ 19 Absatz 5 und 6	Gesetz vom 14.07.2008	Artikel 88 Absatz 3	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlas- sen

Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	§ 17 Absatz 2, 5 und 6	(GVBl. I S. 186)	DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen
Landesgleichstellungsgesetz	§ 22 Absatz 7	Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2018 (GVBl. I Nummer 12) GVBl. 1994 I S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I S.18)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Frauenförderverordnung	§ 11 Absatz 2	GVBl. 1996 II S. 354, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2002 (GVBl. II S.139)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohnungsgesetz	§ 6 Absatz 2 Nummer 2 in	GVBl. 2009 I, S. 298	Artikel 84 Absatz 2	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.

	Verbindung mit § 21		DGSVO	
Brandenburgisches Pflege- und Betreuungsgesetz	§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 21	GVBl. 2009 I S. 298	Artikel 84 Absatz 2 DGSVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz	§ 16	GVBl. 2008 I S.95, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nummer 5)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz	§ 55	(GVBl. 2009 I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nummer 5)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschrift unterfällt nicht direkt dem Anwendungsbereich des Artikel 90 Absatz 2 EU-DSGVO, wird aber auf Grund der Aufforderung des MIK hier mitgeteilt. Die Neufassung des BbgPsychKG bleibt abzuwarten. Etwaige Notifizierungspflichten werden dann entsprechend mitgeteilt werden.
Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz	§ 31	GVBl. 2009 I S. 310, zuletzt geändert durch Arti-	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.

Bremen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle⁶	Artikel, dem-gemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§§ 16- 22	Brem.GBl. 2018, S. 143-146	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§§ 23, 24	Brem.GBl. 2018, S. 147	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§2 Absatz 5 in Verbindung mit § 14	Brem.GBl. 2018, S. 133 und 140	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§ 13	Brem.GBl. 2018, S.141	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bremisches Hochschulgesetz	§ 11 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	Brem.GBl. 2007, S. 339, zuletzt geändert durch Brem.GBl. 2018, S. 168	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über die Presse	§ 5	Brem.GBl. 1965, S. 63, S. 75	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

⁶ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Bremisches Landesmediengesetz	§§ 17 Absatz 3, 41 Absatz 4 Satz 6, 42 Absatz 2, 58, 59 und 62	G vom 14. Mai 2018, Brem.GBl. 2018, S. 177	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
-------------------------------	----------------------------------------------------------------	--------------------------------------------	---------------------------	--

Hamburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle⁷	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 10	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 11	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 12	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§§ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§§ 26, 27	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Hamburgisches Beamtengesetz	§§ 85 - 89, 92, 129	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Personalvertretungsgesetz	§§ 78, 91, 96	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

⁷ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Hamburgisches Disziplinargesetz	§ 20		HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Polizeiakademiegesezt	§ 7		HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Pressegesetz	§ 11 a		HmbGVBl 2018 I S. 184	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	§§ 9c, 24, 57, 59 Rundfunkstaatsvertrag § 11 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag §§ 16-18 ZDF-Staatsvertrag §§ 9 Absatz 4, 16-18 DLR Staatsvertrag		HmbGVBl. 2018 I S. 220	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)	§ 1-4		HmbGVBl 2018 I S. 219	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Siebter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein	§ 37		HmbGVBl 2018 I S. 219	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Krankenhausgesetz	§ 12, § 12a		HmbGVBl. 2018 S. 103	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	§ 31		HmbGVBl. 2018, 1995, S. 235	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Hessen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle⁸	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§§ 8 – 19	GVBl. 2018 S. 87 ff.	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 23	GVBl. 2018 S. 94	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 24	GVBl. 2018 S. 95	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 28	GVBl. 2018 S. 97	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 26 Absatz 5	GVBl. 2018 S. 97	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§§ 37	GVBl. 2018 S. 100	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Hessisches Pressegesetz	§ 10	GVBl. 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Beamtengesetz	§ 80	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO

⁸ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Hessisches Beamtengesetz	§ 86	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 89	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 90	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 93	GVBl. 2018 S. 146 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 96	GVBl. 2018 S. 147	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Gesetz über die öf- fentliche Sicherheit und Ordnung	§ 23 Absatz 3 in Verbindung mit Ab- satz 1	GVBl. 2018 S. 154	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO	

Hessisches Disziplinargesetz	§ 33	GVBl. 2018 S. 159	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Personalvertretungs- gesetz	§ 62	GVBl. 2018 S. 159 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO
Hessisches Personalvertretungs- gesetz	§ 81	GVBl. 2018 S. 160	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur An- passung an die DSGVO

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle⁹	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	§ 41 Absatz 3	GVOBl. M-V 1992, S. 508	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2	beibehalten
Landeskrankenhausgesetz	§ 38 Absatz 5	GVOBl. M-V 2018, S. 183 konkret: S. 185	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2	mittelbare Ausnahmeregelung
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§§ 15-21	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 198-200	Artikel 51 Absatz 4	Die Änderung des Artikel 37 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§§ 22 und 23	GVOBl. M-V 2018, S. 193	Artikel 84 Absatz 2	

⁹ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Gesetz zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU)2016/679	Artikel 3 Änderung des Landesrundfunkgesetzes	konkret: S. 200 GVOBl. M-V 2018, S. 158	Artikel 85 Absatz 3	
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§ 12	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 198	Artikel 85 Absatz 3	
Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	18a	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 204	Artikel 85 Absatz 3	
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§ 10	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 197-198	Artikel 88 Absatz 3	

Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 44, 75	GVOBl. M-V 2009, 687	Artikel 88 Absatz 3	beibehalten
Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 84, 85, 87, 88, 90 und 91	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 202-203	Artikel 88 Absatz 3	
Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 53, 60 sowie 72	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 203	Artikel 88 Absatz 3	
Landesdisziplinargesetz Mecklenburg-Vorpommern	§ 31	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 203	Artikel 88 Absatz 3	

Niedersachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁰	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	§§ 18 bis 22	Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Niedersächsisches Daten-	§§ 59, 60	Nds. GVBl.	Artikel 84 Ab-	

¹⁰ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

schutzgesetz			2018, S. 66	sat 2 DSGVO	
Niedersächsisches Datenschutzesetz	§ 12		Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Niedersächsisches Beamtenengesetz	§§ 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95		Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2009, S. 72	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 94 des niedersächsischen Beamtenengesetzes ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz	§§ 60, 61, 101		Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2016, S. 2	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 61 niedersächsisches Personalvertretungsgesetz ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Disziplinar-gesetz	§§ 17, 21, 25, 29, 30		Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2005, S. 296	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§§ 17, 21, 25 und 29 des niedersächsischen Disziplinar-gesetzes sind bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Medien-gesetz	§ 54		Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Niedersächsisches Presse-gesetz	§ 19		Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag ¹¹			Nds. GVBl. 2018, S. 49		
Gesetz zum Einundzwanzigsten Rund-			Nds. GVBl. 2018, S. 54		

¹¹ Niedersächsisches Zustimmungsgesetz zum länderübergreifenden Staatsvertrag

funkänderungs- staatsvertrag ¹²					
-----------------------------------------------	--	--	--	--	--

¹² Niedersächsisches Zustimmungsgesetz zum länderübergreifenden Staatsvertrag

Nordrhein-Westfalen					
Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹³	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen	
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 18	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO		
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 19	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 85 Absatz 3DSGVO		
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§§ 25 - 30	GV. NRW. 2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW. 20061	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO		
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 27 Absatz 3	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO		

¹³ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 33 und § 34	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 83	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 83 Absatz 1 und 4 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 84	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 84 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 85	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
Landesbeamtengesetz	§ 86	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 86 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.

Landesbeamtengesetz	§ 87	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 87 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 88	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
Landesbeamtengesetz	§ 89	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 89 Absatz 1, 3 und 4 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 90	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.

Landesbeamtengesetz	§ 91	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 91a	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 91 a eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesdisziplinalgesetz	§ 16	GV.NRW.2004 S. 624 SGV.NRW.20340	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 16 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

Landesdisziplinargesetz	§ 30	GV.NRW.2004.S. 624 SGV.NRW.20340	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 30 geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.
Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 8	GV.NRW.2012.S. 524 SGV.NRW.7126	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 8 Absatz 2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Vermessungs- und Katastergesetz	§ 27 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2	GV.NRW.2005. S. 174 SGV.NRW.7134	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 27 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014.

<p>Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 4</p>	<p>GV.NRW.2014 S. 491 SGV.NRW.7134</p>	<p>Artikel 88 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Die Rechtsverordnung / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.</p>
<p>Schulgesetz Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§121</p>	<p>GV.NRW.2005 S. 102 SGV.NRW.223</p>	<p>Artikel 88 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.</p> <p>Die spezifischen Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften sind auf Grundlage der schulgesetzlichen Ermächtigung per Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer geregelt (VO DV II, GV. NRW. 1996 S. 310; SGV.NRW.223)</p> <p>§121 geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499), in Kraft getreten am 1. August 2015.</p>

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 122	GV.NRW.2005 S. 102 SGV.NRW.223	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. Die spezifischen Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften sind auf Grundlage der schulgesetzlichen Ermächtigung per Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer geregelt (VO DV II, GV. NRW. 1996 S. 310; SGV.NRW.223)
Landeshaushaltsordnung	§ 17a	GV.NRW.1999 S. 158 SGV.NRW.630	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden § 17a Absatz 3 angefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), in Kraft getreten am 1. Januar 2007.
Landeshaushaltsordnung	§ 17b Absätze 4 bis 6	GV.NRW.1999 S. 158 SGV.NRW.630	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden § 17b eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2018.

Landesreisekostengesetz	§ 3a	GV.NRW.1998 S. 738 SGV.NRW.20320	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 3a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), in Kraft getreten am 1. Januar 2010..
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen	§ 3	GV.NRW.2013 S. 482 SGV.NRW.2000	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
WDR-Gesetz	§ 11	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 11 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 48	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 48 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 49	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.

WDR-Gesetz	§ 50	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 50 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 51	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 46	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 46 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 47	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 47 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 48	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 48 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 49	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 50	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 50 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51 a	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen	§ 12	GV.NRW.1966 S. 340 SGV.NRW. 2250	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 12 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Telemedienzuständigkeitsgesetz	§ 1	GV.NRW.2007 S. 137 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 1 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018

<p>Telemedienzuständigkeitsgesetz</p>	<p>§ 2</p>	<p>GV.NRW.2007 S. 137 SGV.NRW.2251</p>	<p>Artikel 85 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>§ 2 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.</p>
---------------------------------------	------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rheinland-Pfalz

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁴	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Landesdatenschutzgesetz	§§ 14-18	GVBl. 2018, S. 97-99	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	§ 18 regelt die Bildung einer sog. Datenschutzkommission und trifft verschiedene Bestimmungen, u. a. deren Aufgaben. Eine solche Datenschutzkommission ist in Kapitel VI der DSGVO zwar nicht explizit geregelt. Dennoch trifft § 18 Regelungen, die aufgrund des Kapitels VI der DSGVO erlassen wurden, etwa § 18 Absatz 3 Satz 2 (Befugnis der Aufsichtsbehörde, an Sitzungen der Datenschutzkommission teilzunehmen).
Landesdatenschutzgesetz		GVBl. 2018, S. 98	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Es wird davon ausgegangen, dass § 17 Absatz 1 Satz 3 (Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Beanstandungen auszusprechen) nicht als Vorschrift über andere Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO i. S. d. Artikel 84 Absatz 1 DSGVO anzusehen ist, da § 17 Absatz 1 Satz 3 auf Artikel 58 Absatz 6 DSGVO zurückgeht.

¹⁴ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Landesdatenschutzgesetz	§ 24 Absatz 1 und Absatz 2	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 20	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 17 Absatz 4	GVBl. 2018, S. 98	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Landesmediengesetz	§ 12	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, 2018 S. 75	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4	
Landesmediengesetz	§ 12 a	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, 2018 S. 75	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4	
Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz	§ 62 Absatz 1	GVBl. 2011, S. 199	Artikel 88 Absatz 3 DGSVO	In-Kraft-Treten: 1. August 2011

Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz	§ 1 a	GVBl. 1977, 249; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 1 a wurde eingefügt durch Gesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl. S.21), in Kraft treten am 13.2.1999
------------------------------------------------------------------	-------	-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Saarland

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁵	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 16	Amtsbl. I S. 254, 260	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 17	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 18	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 19	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 20	Amtsbl. I S. 254, 262	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 21	Amtsbl. I S. 254, 262	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 22	Amtsbl. I S. 254, 263	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 27	Amtsbl. I S. 254, 265	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Saarländisches Beamtenengesetz	§ 95	Amtsbl. I S. 266	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beamtenengesetz	§ 96	Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

¹⁵ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Saarländisches Beam- tengesetz	§ 98		Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beam- tengesetz	§ 99		Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beam- tengesetz	§ 99a		Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beam- tengesetz	§ 102		Amtsbl. I S. 266, 268	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Medi- engesetz	§ 11		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (269)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Medi- engesetz	§ 42a		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.
Saarländisches Medi- engesetz	§§ 42b, 42c, 42d		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270 f.)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Medi- engesetz	§51a		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (271)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.
Saarländisches Medi- engesetz	§§ 51d, 51e, 51f		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (272)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Medi- engesetz	§ 51g		Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.

Sachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁶	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Verfassung des Freistaates Sachsen	Artikel 57	SächsGVBl. S. 243, geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschrift gilt unverändert seit dem 6. Juni 1992. Sie ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975?redirect_successor_allowed=1#a57
Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§ 11	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§§ 14 bis 21	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

¹⁶ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§ 22	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Sächsisches Beamten-gesetz	§§ 111 bis 118	SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden an die DSGVO angepasst. Sie können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13871-SaechsBG#p126 abgerufen werden.
Sächsisches Disziplinnar-gesetz	§§ 20 bis 31	SächsGVBl. S. 54, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden redaktionell an die DSGVO angepasst. Sie können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9315-SaechsDG#x26 abgerufen werden.

Sächsisches Besol- dungsgesetz	§ 26 Absatz 3	SächsgVBl. S. 970, 1005, zuletzt geän- dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsgVBl. S. 430)	Artikel 51 Ab- satz 4 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurde im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde an die DSGVO angepasst. Sie kann in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13872-SaechsBesG#p26 abgerufen werden.
Sächsisches Privatrund- funkgesetz	§ 44	SächsgVBl. 2018 S. 198	Artikel 85 Ab- satz 3 DSGVO	Die Regelung befindet sich in Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG.
Sächsisches Gesetz über die Presse	§ 11a	SächsgVBl. 2018 S. 198	Artikel 85 Ab- satz 3 DSGVO	Die Regelung befindet sich in Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG.

MDR-Staatsvertrag	§ 40	SächsGVBl. S. 169, geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 168)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift kann in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2509-StV-MDR#p40 abgerufen werden.
MDR-Staatsvertrag	§§ 42 bis 42b	SächsGVBl. S. 169, geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 168)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2509-StV-MDR#p40 abgerufen werden.
Rundfunkstaatsvertrag	§§ 9c, 57	SächsGVBl. S. 18, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl.	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1236-Rundfunkstaatsvertrag#p9c abgerufen werden.

Rundfunkstaatsvertrag	§ 59	2018 S. 159) SächsGVBl. S. 18, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatver- trages vom 18. Dezember 2017 (Sächs- GVBl. 2018 S. 159)	Artikel 85 Ab- satz 3 DSGVO und Ar- tikel 51 Absatz 4 DSG- VO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1236- Rundfunkstaatsvertrag#p59 abgerufen werden.
ZDF-Staatsvertrag	§§ 16 bis 18	SächsGVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Staatver- trages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159	Artikel 85 Ab- satz 3 DSGVO und Ar- tikel 51 Absatz 4 DSG- VO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2288-ZDF- StV#p16 abgerufen werden.

Deutschlandradio-Staatsvertrag	§§ 16 bis 18	SächsgVBl. S. 48, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsgVBl. 2018 S. 159)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1477?redirect_successor_allowed=1#p16 abgerufen werden.
Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz	§ 14	SächsgVBl. 2013 S. 3, zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsgVBl. S. 198)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie kann in der aktuellen Fassung unter https://revosax.sachsen.de/vorschrift/10562?redirect_successor_allowed=1 abgerufen werden.
Sächsisches Berufsakademiegesezt	§ 44 Absatz 2	SächsgVBl. 2017 S. 306	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie kann in der aktuellen Fassung unter https://revosax.sachsen.de/vorschrift/17296?redirect_successor_allowed=1

	§ 6	SächsGVBl. 2011 S. 360	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	abgerufen werden. Die Vorschrift gilt unverändert seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2011 und kann unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12081-SaechsRiGWahlVO#p6 abgerufen werden.
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu den Wahlen nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen	§ 28	SächsGVBl. 2018, 135	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift trat am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17615-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Justizfachwirte#p28
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirte	§ 14 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer VI Nummer 5 der Anlage § 17 Absatz 6 in Verbindung mit Ziffer VI Nummer 4 der Anlage	SächsGVBl. 2004, S. 532, geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 602)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften gelten seit dem 16. Dezember 2016 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1714-Gerichtsvollzieherausbildungs-und-Pruefungsordnung#xanl
Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung				

<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger</p>	<p>§§ 6 Absatz 3, 10, 34 bis 36</p>	<p>SächsGVBl. 2005, S. 176</p>	<p>Artikel 88 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 1. September 2005 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2228-APORPfl</p>
<p>Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung</p>	<p>§ 8</p>	<p>SächsGVBl. 2016, S. 283</p>	<p>Artikel 88 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Beitritt aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 282).</p> <p>Die Vorschrift gilt unverändert seit dem 6. August 2016 und ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16955-StV-Studiengang-Anwaltsanwalt#p8</p>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwälte	§§ 8 Absatz 3, 10, 13 Absatz 3 (in Verbindung mit §§ 16, 27 Absatz 2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen)	SächsGVBl. 2016, S. 295	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 9. September 2016 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16977-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-Amtsanaelte#p10
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen	§ 6 Absatz 1 S. 3 in Verbindung mit Absatz 2	SächsGVBl. S. 413, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden redaktionell an die DSGVO angepasst, um klarzustellen, dass die Vorschriften dem Geheimnisschutz dienen. Sie können in der aktuellen Fassung unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3348-SaechsGDG abgerufen werden.

Sachsen-Anhalt

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁷	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
6. Medienrechtsänderungsgesetz		GVBl. LSA 2018, S. 22	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
MDR-Datenschutzstaatsvertrag		GVBl. LSA 2018, S. 52	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§§ 84 - 91	GVBl. LSA 2009, S. 648, z. g. d. Artikel 1 d. G. v. 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Beamtenrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).
Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt	§ 24 § 29 § 35	GVBl. LSA 2006, S. 102, z. g. d. Artikel 8 d. G. v. 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 180)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Disziplinarrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).

¹⁷ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt	§ 89	GVBl. LSA 2018, S. 78	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift wird aktuell an die DSGVO angepasst. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft
Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 3	GVBl. LSA 2011, S. 101, z. g. d. Artikel 5 d. G. v. 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen und wird aktuell an die DSGVO angepasst.
Landespersonalvertretungsgesetz	§§ 38, 39 § 57 § 69	GVBl. LSA 2004, S. 205, z. g. d. Artikel 7 d. G. v. 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Personalvertretungsrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).

<p>Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt)</p>	<p>§ 13 Absatz 2, §§ 20-24, §§ 28, 28 a, §§ 31, 31a</p>	<p>GVBl. LSA 2016, S. 24, 25, z. g. d. G. v. 21. Feb, 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 10)</p>	<p>Artikel 49 Absatz 5 S. 2 DSGVO Artikel 51 Absatz 4 DSGVO Artikel 84 Absatz 2 DSGVO Artikel 88 Absatz 3 DSGVO</p>	<p>Das bereits durch das Gesetz zur Organisationsentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 21. Feb. 2018 an die DSGVO angepasste Gesetz soll durch ein Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt abgelöst werden; ein Referentenentwurf dazu ist in Vorbereitung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schleswig-Holstein

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁸	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Gesetz zur Errichtung eines unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (Errichtungsgesetz ULD)	§§ 1 ff	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein	§ 4 Absatz 4 Satz 3	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz)	§ 10 Absatz 2 Satz 2	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten	§ 19 Absatz 2	GVOBl. 2018, 162	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz	§ 30 Absatz 5	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über die Presse (Landespressegesetz)	§ 10	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz)	§§ 4, 11	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten	§ 15	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtenengesetz	§§ 85 Absatz 1, 86 Absatz 1 - 3, 88 Absatz 1 - 4, 89 a Absatz 1 - 3, 92 Absatz 3 und 4	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

¹⁸ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)	§§ 30, 49	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über den Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzge- setz)	§ 36 Absatz 1 Nummer 1	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Thüringen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle¹⁹	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Thüringer Datenschutzgesetz	§§ 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10,	GVB. 2018, 229	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 7 Absatz 2	GVB. 2018, 229	Artikel 83 Absatz 9 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 61	GVB. 2018, 229	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§§ 2 Absatz 1 Satz 3, 25	GVB. 2018, 229	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 27	GVB. 2018, 229	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 7 Absatz 3	GVB. 2018, 229	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	

¹⁹ Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Thüringer Pressegesetz	§ 11 a	GVBli. 2018, S.229 (265 / 266)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Landesmediengesetz	§ 6	GVBli. 2018, S.229 (264 / 265)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Gesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	§ 1	GVBli. 2018, S.33	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Umsetzung der DSGVO-Regelungen für ARD, ZDF und Deutschlandradio mittels Staatsvertrag, der durch das Zustimmungsgesetz zu Thüringer Recht wird.
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie95/46/EG	§ 1	GVBli. 2018, S.81	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Umsetzung der DSGVO-Regelungen für den MDR mittels Staatsvertrag, der durch das Zustimmungsgesetz zu Thüringer Recht wird.
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	Thüringer Informationsfreiheitsgesetz insgesamt, insbesondere § 9	GVBli. 2014, 529, 544	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	§ 9 Absatz 3	GVB. 2014, 529, 544	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	§§ 7 Absatz 2 Nummer 1 a) und b); 9 Absatz 2	GVB. 2014, 529, 544	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	

